

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Siebente Landtagsperiode.

I. Session.

1890.



Siebente Landtagsperiode.

I. Session.

Beschlüsse.

2. Sitzung am 16. October 1890.

1.

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der zwölf Herren: Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dr. Karl Bayer, Karl Freiherr v. Berg, Rudolf Freiherr v. Hackelberg-Landau, Adalbert Graf Kottulinsky, Alfred Freiherr v. Moscon, Othmar Graf Lamberg, Franz Freiherr v. Mayr-Melnhof, Dr. Paul Freiherr v. Störck, Wolfgang Graf Stubenberg, Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach als Landtagsabgeordnete aus der Gruppe des Großgrundbesitzes wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscirung der von der Gruppe des Großgrundbesitzes vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

2.

Der Landtag beschließt:

Nachbenannte Abgeordnete der Städte und Märkte werden für die VII. Wahlperiode als gültig gewählt anerkannt und zugelassen und zwar die Herren: Dr. Ferdinand Portugall, Dr. Moriz Ritter v. Schreiner, Alexander Koller, Dr. Wilhelm Rienzl, Dr. Josef Schmiderer, Dr. Josef Alfred Heilsberg, Richard Mayr, Josef Sutter, Dr. Josef Kogbeck, Karl Morre, Franz Kautschitsch, Dr. Alexander Wannisch, Franz Endres, Dr. Heinrich Reicher, Dr. Eduard Lipp, Dr. Franz Boesch und Dr. Theodor Starkel.

Agnoscirung der von der Gruppe der Städte und Märkte vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

3.

Der Landtag beschließt:

Nachbenannte Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern werden für die VII. Landtags-Periode als gültig gewählt anerkannt und zwar:

- a) aus der Grazer Handels- und Gewerbekammer die Herren: Dr. Anton Wunder, Julius Pfrimer und Josef Rochlitz;
- b) aus der Leobner Handels- und Gewerbekammer die Herren: Friedrich Wögel, Konrad v. Forcher und Anton Fürst.

Agnoscirung der von der Grazer und Leobner Handels- und Gewerbekammer vorgenommenen Wahlen zum Landtage.

4.

Agnoſcirung der von der Gruppe
der Landgemeinden vorge-
nommenen Wahlen zum Land-
tage.

Der Landtag beſchließt:

Für die VII. Landtags-Periode werden aus der Gruppe der Landgemeinden die Herren: Mathias Kaltenegger für Umgebung Graz; Joſef Proboſcht für Weiſ; Franz Hagenhofer für Hartberg; Franz Wagner und Fürſt Alfred Lichtenſtein für Felſdbach; Joſef Schmirmaul für Radkersburg; Franz Regele und Alois Karlon für Leibnitz; Joſef Kurz für Stainz; Urban Offenluger für Bruck; Johann Thunhart für Leoben; Anton Bärnſeind für Judenburg; Alois Poſch für Liezen; Gregor Stadlober für Murau; Thomas Köberl für Erdning; Dr. Joſef Sernec und Michael Boſnjak für Gili; Dr. Johann Lipold für Windiſch-Graz; Franz Robitſch und Dr. Franz Adey für Marburg; Dr. Johann Dečko für Luttenberg; Dr. Franz Furtela für Pettau; Joſef Sernan für Rann als gültig gewählt anerkannt.

4. Sitzung am 22. October 1890.

5.

Anzeige von der ſtrafgericht-
lichen Vorunterſuchung gegen
Abg. Fürſt — Ablehnung
der gerichtlichen Verfolgung.

Der Landtag beſchließt:

Die Bewilligung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtags-Abgeordneten Anton Fürſt während der I. Session der VII. Landtags-Periode wird nicht ertheilt.

7. Sitzung am 28. October 1890.

6.

Mürzzuſchlag, Prevorje und
Taupliß — Gemeindeumlagen.

Der Landtag beſchließt:

Zur Deckung der Gemeindeerforderniſſe wird nachſtehenden Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen pro 1890, auf ſämmtliche landeſfürſtlichen directen Steuern ſammt Staatszuſchlägen ertheilt und zwar:

1. Der Marktgemeinde Mürzzuſchlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent;
2. der Ortsgemeinde Prevorje im Gerichtsbezirke Drachenburg zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 120 Percent.

Das Anſuchen der Ortsgemeinde Taupliß im Gerichtsbezirke Erdning um Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent pro 1890 wird abgelehnt und ſonach die Bewilligung nicht ertheilt.

7.

Stadl — Gemeindeumlagen.

Der Landtag beſchließt:

Der Ortsgemeinde Stadl im Bezirke Murau wird zur Bedeckung der Gemeindeerforderniſſe die Einhebung einer Umlage von 100% auf alle directen landeſfürſtlichen Steuern ſammt Staatszuſchlägen pro 1890 und 1891 bewilligt.

8.

Weiſ — Bezirksumlagen.

Der Landtag beſchließt:

Dem Bezirke Weiſ wird zur Bedeckung der Bezirkserforderniſſe die Einhebung einer Umlage von 38% auf alle directen landeſfürſtlichen Steuern ſammt Staatszuſchlägen pro 1890 bewilligt.

9.

Liezen — Bezirksumlagen.

Der Landtag beſchließt:

Dem Bezirke Liezen wird zur Bedeckung der Bezirkserforderniſſe die Einhebung einer Umlage von 39% auf alle directen landeſfürſtlichen Steuern ſammt Staatszuſchlägen pro 1890 bewilligt.

10.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80% pro 1891 auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen ertheilt.

Mürzsteg — Gemeindeumlagen.

11.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke Mureck wird die Einhebung einer Bezirksumlage von zusammen 40% auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 bewilligt.

2. Dem Bezirke Birkfeld wird die Einhebung einer Bezirksumlage von zusammen 55% auf sämtliche landesfürstlichen directen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1890 bewilligt, wovon 10% als abgesonderte Umlage einzuhoben und unmittelbar dem Landesfonde abzuführen sind.

Mureck und Birkfeld — Bezirksumlagen.

8. Sitzung am 30. October 1890.

12.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke Mariazell wird die Einhebung einer Umlage von 42% auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 bewilligt.

2. Dem Bezirke Friedberg wird die Einhebung einer Umlage von 39% auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 bewilligt.

Mariazell und Friedberg — Bezirksumlagen.

13.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.

Eisenerz — Gemeindeumlagen.

14.

Der Landtag beschließt:

1. Der Marktgemeinde Mariazell wird die Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

2. Der Gemeinde St. Lorenzen bei Knittelfeld wird die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt.

Mariazell und St. Lorenzen, Gemeinden — Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband.

9. Sitzung am 31. October 1890.

15.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Pettau wird die Bewilligung zur Einhebung einer dem 20%igen Zuschlage zur ärarischen Verzehrungssteuer gleichkommenden selbstständigen Auflage von jenem Fleische, welches von auswärtigen Gemeinden in das Gemeindegebiet der Stadt Pettau zum Consum eingebracht wird, für die Dauer von fünf Jahren, d. i. für die Jahre 1891 bis einschließlich 1895, ertheilt.

Pettau — Fleischauflage.

10. Sitzung am 4. November 1890.

16.

Murau — Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung des Abganges pro 1890 die nachträgliche Einhebung einer Bezirksumlage von 44% und zur Deckung des Abganges pro 1891 die Einhebung einer Bezirksumlage von 47% auf sämtliche landesfürstlichen directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

17.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. 53, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Marburg wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

18.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchenbürgerschule am Graben zu Graz.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben zu Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Graz wird in der Elisabethstraße eine neue öffentliche dreiclassige Knaben-Bürgerschule und am Graben eine eben solche Mädchen-Bürgerschule errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschulen werden in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

19.

Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß 18 ist die Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz erledigt.

20.

Premstätten — Musiklicenzgebühr.

Der Landtag beschließt:

Der Orts-Gemeinde Premstätten bei Basoldsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armenfond fließenden Musik-Licenzgebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 zu Gunsten des Local-Armenfondes ertheilt.

21.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 95 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 erteilt.

St. Peter — Gemeindeumlagen.

11. Sitzung am 6. November 1890.

22.

Die Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen den Abgeordneten Edmund Grafen Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Edmund Graf Attems zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

23.

Die Abgeordneten der Gruppe des Großgrundbesitzes wählen den Abgeordneten Freiherrn von Moscon zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Freiherrn von Moscon zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

24.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Wannisch zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Wannisch zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

25.

Die Abgeordneten der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern wählen den Abgeordneten Dr. Lipp zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Lipp zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

26.

Die Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden wählen den Abgeordneten Karlon zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Karlon zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

27.

Die Abgeordneten der Gruppe der Landgemeinden wählen den Abgeordneten Proboscht zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Proboscht zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

28.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Freiherrn v. Berg zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Freiherrn von Berg zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

29.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Heisberg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Heisberg zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

30.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Schmiderer zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

31.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Kienzl zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Wahl des Abg. Dr. Kienzl zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

32.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Ritter von Schreiner zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Ritter von Schreiner zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

Wahl des Abg. Dr. Reicher
zum Ersatzmann für den
Landes-Ausschuß.

33.

Der Landtag wählt den Abgeordneten Dr. Reicher zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß.

Schullehrer - Pensionsfond —
Rechnungs - Abschluß pro
1889 und Voranschlag pro
1891.

34.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1891 wird
im Erforderniß per 147.428 fl.
in der Bedeckung per 144.050 „

sohin mit einem Abgange von 3.378 fl. genehmigt.

Rechenschaftsbericht: Schul-
lehrer-Pensionsfond.

3. Der auf den Schullehrer-Pensionsfond Bezug habende Theil des Rechenschaftsberichtes pag. 114—115 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

35.

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die Abände-
rung des § 26 Absatz 4 und
§ 47 Absatz 2 des Gemeinde-
Statutes für die Stadt Cilli
vom 21. Jänner 1867, L.-G.-
und B.-Bl. Nr. 7.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des § 26, Absatz 4, und § 47, Absatz 2, des Gemeinde-Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 26, Absatz 4, und § 47, Absatz 2, des Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 26, Absatz 4: „In Handhabung der Ortspolizei kann der Ausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zu 50 fl., oder für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 10 Tagen androhen.“

§ 47, Absatz 2: „Uebertretungen der zur Handhabung der Localpolizei von dem Ausschusse oder dem Gemeindeamte getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch das Gemeindeamt mit Geldbußen bis zum Betrage von 50 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 10 Tagen bestraft werden. Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindecasse.“

Artikel II. Dieses Gesetz hat mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

36.

Stainz — Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zur Bedeckung der Bezirkserfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% auf sämtliche directen landesfürstl. Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 erteilt.

12. Sitzung am 8. November 1890.

37.

Reisstraße — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Reisstraße im Bezirke Judenburg wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Umlage von 100% auf alle directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen pro 1891 bewilligt.

13. Sitzung am 10. November 1890.

38.

Der Landtag beschließt:

1. Dem mit $\frac{7}{8}$ seines letztbezogenen Gehaltes per 640 fl., d. i. mit einem Ruhegenusse von 560 fl., pensionirten Lehrer Anton Wallner, wird diese Pension um $\frac{1}{8}$, d. i. auf 640 fl. erhöht.

2. Dem mit $\frac{7}{8}$ seines letztbezogenen Gehaltes per 805 fl., d. i. mit einem Ruhegenusse von 704 fl. 37 fr., pensionirten Oberlehrer Simon Neuhold, wird die Pension um $\frac{1}{8}$, d. i. auf 805 fl. erhöht.

Anton Wallner und Simon Neuhold — Pensionserhöhung.

39.

Der Landtag beschließt:

I. Der Antrag des Abgeordneten Robitsch und Genossen, Beilage 73, werde abgelehnt.

II. Der hohe Landtag spricht die Erwartung aus, der Landes-Ausschuß werde im Einvernehmen mit dem Landesschulrathe den, anlässlich der gegenwärtig stattfindenden Gehaltsclassen-Eintheilung der steiermärkischen Volksschulen eingebrachten begründeten Petitionen, bei nothwendiger Rücksichtnahme auf die Landesfinanzen, die thunlichste Berücksichtigung angedeihen lassen.

III. Mit der Annahme des Antrages II erscheint die Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine erledigt.

Antrag Robitsch und Genossen, betreffend die Schuleintheilung.

40.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Marburg wird die mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlüsse vom 18. December 1886 bewilligte Einhebung einer Abgabe von drei Kreuzern von jedem Gulden des einbekannten und amtlich festgestellten Gebäudezins-Erträgnisses auf die weitere Dauer von sechs Jahren, d. i. vom 1. Jänner 1891 bis Ende December 1896 bewilligt.

Marburg — Zinskreuzer.

14. Sitzung am 12. November 1890.

41.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Seite 29 bis 37 des Thätigkeitsberichtes, betreffend „Straßen“, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Straßen“.

42.

Der Landtag beschließt:

Von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868 (L.-G. und V.-Bl. 1869, Nr. 14), sub Art. I, Nr. 8, der I. Classe eingereichten Bezirksstraße von Spielfeld über Mureck, Radkersburg, Kreuzdorf, Luttenberg bis Friedau, von welcher mit Allerhöchst genehmigtem Landtagsbeschlüsse vom 10. December 1885 die Strecke von Spielfeld bis zur Radkersburger Murbrücke als Bezirksstraße II. erklärt wurde, wird die weitere Strecke von der Radkersburger Murbrücke bis zur Einmündung der Bahnhofzufahrtsstraße der Station Luttenberg in diese Bezirksstraße I. Classe, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt.

Der Landes-Ausschuß wird zur Ausführung dieses Beschlusses im Sinne des Landesgesetzes vom 17. December 1874 beauftragt.

Auflassung einer Strecke der Bezirksstraße von Spielfeld bis Friedau als Bezirksstraße I. Classe und Erklärung derselben als Bezirksstraße II. Classe.

43.

Gesetz, mit welchem der § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, abgeändert wird.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem der § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 20, wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftig zu lauten:

Der Landes-Ausschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Bezirks-Ausschüsse in Straßenangelegenheiten. Insbesondere hat der Landes-Ausschuß über Berufungen gegen Beschlüsse der Bezirksvertretungen, wodurch die Einreihung einer Straße in die Kategorie der Bezirksstraßen zweiter Classe oder die Umlegung einer bereits bestehenden oder die Anlegung einer neuen derlei Straße verweigert wird, und zwar in letzteren beiden Fällen im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu entscheiden und bei dieser Entscheidung die Wichtigkeit der in Verhandlung stehenden Straße für die Verkehrsbedürfnisse des betreffenden und der Nachbarbezirke und Gemeinden als maßgebend zu berücksichtigen.

Dem Landes-Ausschuße steht ferner zu die Bewilligung zur Benützung aller öffentlichen nicht ärarischen Straßen und Wege zur Anlage von Eisenbahnen, deren Gemeinnützigkeit von den hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörden anerkannt ist, und zwar bei Bezirksstraßen nach Anhörung der Bezirks-Ausschüsse, bei Gemeindestraßen nach Anhörung der betheiligten Gemeinden.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

15. Sitzung vom 13. November 1890.

44.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulierungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulierungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Sannregulierungswerke in der Strecke von Präßberg bis Gilli, welche durch die auf Grund der Landesgesetze vom 13. Juni 1876, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 23, vom 5. December 1881, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 29, und 1. April 1885, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10, bestandene beziehungsweise bestehende Concurrrenz geschaffen wurden, sind nach den von der Sannregulierungs-Jahrescommission unterm 22. November 1888 beschlossenen, von der Staatsverwaltung einverständlich mit dem steierm. Landes-Ausschuße modificirten und erweiterten Detailprojecten in mehreren Objectstrecken innerhalb der Jahre 1891, 1892 und 1893 auszubauen.

Dieser Ausbau wird als eine Landesunternehmung erklärt, zu deren Kosten mit Rücksicht auf die betheiligten Interessen der Landescultur ein Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmung des § 3 lit. b), und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, geleistet wird.

§ 2. Die Gesamtkosten für diesen Ausbau werden einschließlich der Regieauslagen auf den Höchstbetrag von 120.000 fl. veranschlagt.

Sollte jedoch für den Ausbau und die Erhaltung der nach dem gegenwärtigen Gesetze herzustellen den Regulirungswerke vor dem Beginne des ersten Baujahres seitens des Landesfonde bereits vorschußweise eine Zahlung geleistet worden sein, so ist dieser Betrag in den obigen Höchstbetrag einzurechnen. Dem Landesfonde sind jedoch die hievon im Sinne des § 3 dieses Gesetzes auf die Mitconcurrenten entfallenden Tangenten von diesen rückzuvergüten.

Diese Vergütung hat, insoferne dieselbe von den unter lit. d) und e) genannten Concurrenten zu leisten ist, im ersten Baujahre, insoferne sie aber aus dem staatlichen Meliorationsfonde und aus der Wasserbaudotation zu leisten ist, während der dreijährigen Bauzeit zu erfolgen.

§ 3. Obige Kosten per 120.000 fl. werden bestritten:

- a) mit 40% aus dem steierm. Landesfonde;
- b) mit 30% aus dem staatlichen Meliorationsfonde;
- c) mit 10% vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung aus der Wasserbaudotation als ein im Interesse der Flößbarkeit der Flußstrecke und des Schutzes der anliegenden ärarischen Objecte zu leistender Beitrag;
- d) mit 10% aus den Fonden der Bezirke Oberburg, Franz, Schönstein und Gilli inclusive des Stadtgebietes;
- e) mit 10% von den Steuergemeinden Prichowa, Praxberg, Liffai, Loke, Lettus, Nizdorf, Klein-Graslau, Podvin, Heilenstein, Unter-Gortsche, Rabendorf, Lakendorf, St. Peter, St. Lorenzen, Sachsenfeld, Buchberg, Pletrovitsch, Kaffasse, Lendorf, Möllag, Leisberg und Stadt Gilli.

§ 4. Den Gemeinden steht es frei, die von ihnen geleisteten Beiträge, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 50%, nach Maßgabe des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L.G. u. B.Bl. Nr. 8, von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften einzubringen, ohne daß jedoch diese Einbringung auf die Beitragspflicht der Gemeinde selbst einen Einfluß üben darf.

Ärarische Anlagen, welche aus der Wasser- oder Straßenbaudotation erhalten werden, können jedoch mit Rücksicht auf den im Sinne des § 3 lit. c) zu leistenden Beitrag in die allfällige Gemeinde-Concurrenz nicht einbezogen werden.

§ 5. Die nach § 3 lit. d) und e) auf die genannten Bezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge sind unter die Bezirke, beziehungsweise Gemeinden nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles oder nach dem Grade der abzuwendenden Gefahr oder insoweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen auf Grund eines von Sachverständigen abzugehenden Befundes im Verwaltungswege zu vertheilen.

§ 6. Die gegenüber den jährlichen Beiträgen der Concurrenten erzielten Ersparnisse sind der Dotation des nächsten Baujahres gut zu rechnen. Die etwa sich ergebende schließliche Ersparnis an der als Maximalsumme normirten Gesamtdotation von 120.000 fl. hat allen Concurrenten verhältnißmäßig zu Gute zu kommen; insoweit der Ueberschuß bereits eingezahlt sein sollte, ist derselbe den Concurrenten verhältnißmäßig rückzuvergüten.

§ 7. Die Ansprüche des Staates nach Maßgabe des Beitrages zu den Kosten der Unternehmung auf Grund des Wasserrechtsgesetzes bezüglich des Grundes und Bodens, welcher durch die Regulirung gewonnen wird, bleiben dem Staate vorbehalten.

§ 8. Die regelmäßige Erhaltung der nach den im § 1 erwähnten Gesetzen geschaffenen Regulirungswerke wird zu Folge der Bestimmung des § 1 des Landesgesetzes

vom 1. April 1885, L.-G.- u. Verord.-Bl. Nr. 10, vorbehaltlich der der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflußnahme ohne weitere Inanspruchnahme des staatlichen Meliorationsfondes von der dort normirten Concurrenz bestritten.

Die Kosten der regelmäßigen Erhaltung der nach dem gegenwärtigen Gesetze herzustellenden Regulirungswerke sind während der dreijährigen Bauzeit (§ 1) aus den Gesamtkosten für den Ausbau (§ 2), nach Ablauf der Bauzeit jedoch, vorbehaltlich der der Reichsgesetzgebung zustehenden Einflußnahme ohne weitere Inanspruchnahme des staatlichen Meliorationsfondes,

- a) mit 40 % aus dem steiermärkischen Landesfonde;
- b) mit 40 % aus der Wasserbaudotation;
- c) mit 10 % aus dem Fonde der im § 3, lit. d) erwähnten Bezirke, und
- d) mit 10 % von den im § 3, lit. e) erwähnten Steuergemeinden zu bestreiten.

§ 9. In Absicht auf die Sicherung einer angemessenen Einflußnahme der Regierung auf den Ausbau und die Erhaltung der Regulirungswerke, dann wegen Vereinbarung der Zahlungsstermine und Quoten im Falle eines vom staatlichen Meliorationsfonde und von der Wasserbaudotation im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu leistenden Rückersatzes ist das Erforderliche vom steiermärkischen Landes-Ausschusse mit der k. k. Statthalterei, vorbehaltlich der Genehmigung der beteiligten Ministerien zu vereinbaren.

§ 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

45.

Revision des Inundations-
gebietes der Sann.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Revision der Grenzen des Inundationsgebietes der Sann auf Grund eines von ortskundigen Sachverständigen abzugebenden Befundes im Verwaltungswege zu veranlassen.

46.

Rechenschaftsbericht: „Polizei-
Angelegenheiten“.

Der Landtag beschließt:

Der auf die Polizei-Angelegenheiten bezughabende Theil des Rechenschaftsberichtes, Seite 14 bis 19, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

16. Sitzung am 15. November 1890.

47.

Landeseisenbahnrath · Organi-
sationsstatut.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Landes-Ausschusse wird zur Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1890 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 22), betreffend die Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark, beziehungsweise der auf Grund dieses Gesetzes vom Landtage gefaßten Beschlüsse ein Landes-Eisenbahnrath als beratthende und begutachtende Körperschaft beigegeben.

2. Für diesen Landes-Eisenbahnrath wird das nachstehende Organisations-Statut festgestellt.

Organisations-Statut für den steiermärkischen Landes-Eisenbahnrath.

§ 1. Zusammensetzung desselben.

Der Landes-Eisenbahnrath besteht aus 12 Mitgliedern unter dem Voritze des Landeshauptmannes oder des ihn vertretenden Landes-Ausschuß-Beisitzers.

Sämmtliche Mitglieder werden vom Landes-Ausschusse auf die Dauer von drei Jahren berufen, u. zw.:

- a) 6 Mitglieder nach dessen freiem Ermessen.
- b) 2 Mitglieder über Vorschlag der Handelskammer in Graz,
- c) 2 Mitglieder über Vorschlag der Handelskammer in Leoben,
- d) 2 Mitglieder über Vorschlag der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Graz.

Nach Ablauf der Functionsdauer können sämtliche Mitglieder wieder berufen werden.

§ 2. Wiederbesetzung erledigter Stellen.

Dem Landes-Ausschusse bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer im Landes-Eisenbahnrathe zur Erledigung gelangenden Stellen Vorsee zu treffen.

§ 3. Ständiger Beirath.

Der Landes-Ausschuß bestimmt aus der Gesamtzahl der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathe drei Mitglieder und zwei Ersatzmänner, welche während ihrer Functionsdauer als ständiger Beirath des Landes-Ausschuß-Referenten für Eisenbahn-Angelegenheiten fungiren.

§ 4. Periodischer Zusammentritt des Landes-Eisenbahnrathe; Theilnahme an den Sitzungen.

Der Landes-Eisenbahnrath versammelt sich über Einladung des Landes-Ausschusses nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre zu einer Sitzung.

Alle Landes-Ausschuß-Mitglieder sind berechtigt, den Sitzungen beizuwohnen, an den Berathungen theilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen, jedoch nicht an den Abstimmungen sich zu betheiligen. Als fachtechnisches Organ des Landes-Ausschusses hat an diesen Sitzungen auch der Vorstand des Landes-Eisenbahnamtes theilzunehmen.

Ueber Einladung oder Aufforderung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Landes-Eisenbahnrathe außerdem auch andere Landesorgane, sowie auch Sachverständige, welche nicht Organe des Landes-Ausschusses sind, beigezogen werden.

§ 5. Angelobung und Entschädigung der Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathe.

Die Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathe haben, insoferne sie nicht Landes- oder Staatsbeamte sind, eine Angelobung zu leisten.

Ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Graz wohnhaften Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage von fünf Gulden und Vergütung der Reiseauslagen.

§ 6. Wirkungsbereich des Landes-Eisenbahnrathe.

Der Landes-Eisenbahnrath ist berufen, bei Durchführung der vom Landtage auf Grund des Localbahngesetzes gefaßten Beschlüsse, sowie in Fragen des Eisenbahnwesens überhaupt über besondere Aufforderung des Landes-Ausschusses sein Gutachten abzugeben.

Das Gutachten des Landes-Eisenbahnrathe ist zu hören, insbesondere:

- a) vor Tracirung, sowie vor Erwerbung der Allerhöchsten Concessionen für den Bau und Betrieb von, auf Grund des Localbahngesetzes durchzuführenden Localbahnen;
- b) vor Feststellung der von den Interessenten nach § 4, P. 1 und 2, dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge, beziehungsweise auch der Art und Weise der diesbezüglichen Leistungen;
- c) bei Feststellung der Grundsätze für die Vergabung von Lieferungen und Arbeiten;
- d) vor Vergabung der Bauarbeiten und Lieferungen für eine Linie im Pauschalaccord;
- e) vor Abschluß von Betriebsverträgen für die gedachten Localbahnen;
- f) vor Kündigung solcher Verträge oder Uebernahme des Betriebes von auf Grund des Localbahngesetzes hergestellten Localbahnen in eigene Regie;
- g) vor Feststellung oder Aenderung der Tarife oder Fahrordnungen auf den Landesbahnen;

- h) vor Begebung des Eisenbahnanlehens, beziehungsweise vor Begebung einzelner Partien desselben, insoferne dem Landes-Ausschusse diesbezüglich vom Landtage nicht ganz bestimmte Aufträge erteilt worden sein sollten;
- i) über die dem Landtage zu unterbreitenden Eisenbahnvorlagen.

Die Protokolle der Sitzungen sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 7. Gutachten des Landes-Eisenbahnrathes.

Der Landes-Eisenbahnrath erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Dem Fachreferenten des Landes-Ausschusses steht das Recht zu, seine Ansicht, falls dieselbe von dem Gutachten des Eisenbahnrathes abweicht, zu Protokoll zu geben.

§ 8. Wirkungskreis des ständigen Beirathes.

Die drei Mitglieder des Landes-Eisenbahnrathes, welche dem Fachreferenten des Landes-Ausschusses als ständiger Beirath beigegeben sind, eventuell die für dieselben bestellten Ersatzmänner, werden bei der periodischen Zusammentretung in den Amtsräumen des Landhauses, durch den Landes-Ausschussreferenten fortlaufende Einsicht in alle wichtigeren geschäftlichen Vorkommnisse erhalten, und an der Vorbereitung der Anträge für die, der Entscheidung des Landes-Ausschusses oder der Begutachtung des Landes-Eisenbahnrathes vorbehaltenen Angelegenheiten theilnehmen.

Der Fachreferent des Landes-Ausschusses ist verpflichtet, ihr Gutachten in allen wichtigeren Fragen des technischen, commerciellen und finanziellen Eisenbahn-Dienstes einzuholen, insbesondere:

- a) vor Erwerbung von Vorconcessionen für Localbahnen;
- b) vor Vergebung von Tracirungsarbeiten in Accord;
- c) vor Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen, insoferne deren Gesamtsumme 10.000 fl. übersteigt;
- d) vor Ertheilung von Tarifbegünstigungen im Personen- und Sachenverkehr.

§ 9. Geschäftsordnung des Landes-Eisenbahnrathes.

Die Geschäftsordnung des Landes-Eisenbahnrathes wird vom Landes-Ausschusse festgesetzt.

Der Landes-Ausschuß wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

48.

Petition Nr. 118 der k. k.
Gartenbau-Gesellschaft.

Der Landtag beschließt:

Der k. k. Gartenbaugesellschaft wird der bisherige Jahresbeitrag von 300 fl. pro 1891 und ein einmaliger Beitrag von 200 fl. zu den Kosten der Betheiligung an der Landes-Ausstellung 1890 bewilligt.

49.

Petition Nr. 87.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs in Steiermark um Erhöhung seiner Subvention wird abgewiesen.

50.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 99 des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung in der nächsten Session mit der Ermächtigung überwiesen, im Falle einer entsprechenden Beitragsleistung der Adjacenten und im Falle der Dringlichkeit einen angemessenen Beitrag des Landesfondes aus dem im Capitel IV, Titel 2, ordentliche Erfordernisse, eingestellten Betrage zu gewähren.

Petition des Bezirks-Ausschusses Knittelfeld um Erwirkung eines Gesetzes für die Regulierung der Mur in Obersteier und bis dahin um Gewährung von Beiträgen aus dem Landesfonde zu den dringendsten Uferschutzbauten.

51.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 106 des Bezirks-Ausschusses Weiz wird mit Rücksicht auf die eingegangenen Verpflichtungen des Bezirkes abgelehnt.

Petition des Bezirks-Ausschusses Weiz um Verlängerung der Zahlungstermine für seine Rückzahlungen an den Landesfond anlässlich von Straßenbauten.

52.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 107 des Bezirks-Ausschusses Birkfeld wird mit Rücksicht auf die eingegangenen Verpflichtungen des Bezirkes abgelehnt.

Petition des Landes-Ausschusses Birkfeld um Abschreibung seiner Schuld an den Landesfond anlässlich von Straßenbauten.

53.

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 74 wird zur Tagesordnung übergegangen.

Petition Nr. 74 des Lehrervereines in Leibnitz um Errichtung eines Concretal-Status.

17. Sitzung am 17. November 1890.

54.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem pensionirten Lehrer Josef Seidl in Puchberg am Schneeberg bei Fortdauer seiner Bedürftigkeit vom 1. Jänner 1891 angefangen auf weitere drei Jahre eine Gnadengabe von jährlich 60 fl. ö. W. aus dem Landesfonde zu gewähren.

Petition Nr. 14 des Josef Seidl, pensionirten Schullehrers in Puchberg am Schneeberg, um eine höhere Gnadengabe von jährlich 120 fl.

55.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des pensionirten Oberlehrers Franz Rehak um Erhöhung seiner Pension pro jährlich 443 fl. 75 kr. ö. W. wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 15.

56.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Johann Pügannigg, gewesenen Lehrers und derzeit Privaten in Scheifling, um Zuerkennung einer Pension oder Abfertigung, für die im Lehrfache zugebrachte Dienstzeit, wird keine Folge gegeben.

Petition Nr. 29.

57.

Der Landtag beschließt:

Der Lehrerswitwe Eva Binder wird für ihre zwei Kinder Anton und Amalie Binder ein Erziehungsbeitrag von jährlich 60 fl. ö. W. für jedes dieser zwei Kinder im Gnadenwege aus dem Landesfonde gewährt und zwar vom 1. März 1890 angefangen. Die Dauer dieser Erziehungsbeiträge ist im Sinne des § 67 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes geregelt.

Petition Nr. 30 der Eva Binder, Lehrerswitwe in Rauchau bei Knittelfeld, um Gewährung einer Gnadenpension und eines Erziehungsbeitrages für ihre Kinder Anton und Amalie.

Petition Nr. 98 des Lorenz Kolla, pensionirten Oberlehrers von St. Peter bei Marburg, um Erhöhung seiner Pension von 6 auf 7 Achtel, beziehungsweise um Vollaurechnung seiner Dienstjahre nach abgelegter Lehrbefähigungs-Prüfung.

58.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, sich mit dem k. k. Landes-Schulrathe in's Einvernehmen zu setzen, damit dem pensionirten Oberlehrer Lorenz Kolla ein weiteres Achtel seines Gehaltes als Ruhegehalt angewiesen werde.

Petition Nr. 43 des Vincenz Rohaut, Landesbürger-
schullehrers in Radkersburg,
um definitive Anrechnung der
als Assistent an der k. k.
technischen Hochschule in Graz
zugebrachten 6 Dienstjahre.

59.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 43 des Bürgerschullehrers Vincenz Rohaut wird dem Landes-Ausschuße zur Berücksichtigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise, eventuell Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session, abgetreten.

60.

Rechenchaftsbericht des Landes-Ausschußes: Natural-
Verpflegs-Stationen.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in Abänderung der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 30. October 1888 die Uebernahme der gesamten Kosten der Natural-Verpflegsstationen auf das Land, eventuell unter gleichmäßiger Theilnahme der Bezirke zum Gegenstande hat. In diesem Entwurfe hat der Landes-Ausschuß Bedacht zu nehmen auf ein Reformbedürfnis, das sich in Handhabung des Gesetzes allenfalls nach anderer Richtung geltend gemacht hat und insbesondere die Einbeziehung der Stadt Graz in das Geltungsgebiet des Gesetzes in's Auge zu fassen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, behufs Behebung der ärgsten Härten für die Stationsgemeinden und zur theilweisen Ausgleichung der ungleichmäßigen Belastung der Bezirke aus dem sub Cap. III, Titel 5, Rubr. I, Posten 5 des Voranschlags bewilligten Credite von 24.000 fl. Subventionen zu gewähren: a) an Stationsgemeinden, welche in Folge unentgeltlicher Beistellung der Stationsräume durch Miethzins oder Zinsentgang getroffen sind, insbesondere an jene, welche zu einer Umlageerhöhung genöthigt waren; b) an über das Durchschnittsmaß überlastete Bezirke, nach Maßgabe ihrer Ueberlastung.

3. Die Uebernahme der Kosten für die Stationsleiter auf den Landesfond wird genehmigt; doch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, auf Grund der Frequenzziffer der einzelnen Station für das Jahr 1890 ein Entlohnungsschema auszuarbeiten, so zwar, daß die Entlohnung des einzelnen Stationsleiters einer Steigerung nach Maßgabe der bewirkten Arbeitsvermittlung fähig ist.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, gleichzeitig mit dem sub I aufgetragenen Gesetzentwürfe auch das definitive Organisationsstatut und die endgiltige Dienstesinstruction der Inspectoren in Vorlage zu bringen. Die Inspectoren sind anzuweisen, den Stationsleitern und Gemeindevorstehern eine strenge Handhabung der Hausordnung in den Stationen ans Herz zu legen und insbesondere im Falle der Arbeitsverweigerung, wenn halbwegs thunlich, sofort die gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

5. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, unter Hinweis auf die vortheilhafte Rückwirkung der Stationen auf die Justizpflege durch Entlastung der Gerichte von Landstreicher Verhandlungen und Abnahme der Häftlingskosten — unter Geltendmachung des Gewinnes der öffentlichen Sicherheit aus dem Bestande der Stationen und der damit bewirkten Erleichterung des Sicherheitsdienstes der k. k. Gendarmerie, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen um Errichtung von Gendarmerieposten an Stationsorten ohne solchen zu wenden.

6. Die k. k. Regierung wird ersucht, das Bestreben des Landes nach Einschränkung der Landstreicherei durch Beschränkung von Musiklicenzscheinen, der Bewilligung von Wandergerwerben und Ertheilung von Hausirpässen auf das Mindestmaß zu unterstützen.

7. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen zu wenden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß im Wege der Reichsgesetzgebung der Ersatzanspruch für die in den Natural-Verpflegsstationen anerlaufenen Verpflegskosten für nach anderen Kronländern zuständige Reisende gegenüber deren Heimatländern sichergestellt werde.

8. Die Petition Nr. 124 des Bezirks-Ausschusses Lichtenwald um Aufhebung des Gesetzes vom 30. October 1888, über die Einführung der Natural-Verpflegsstationen, wird mit Rücksicht auf das günstig lautende und den guten Erfolg der Stationen anerkennende Urtheil der weitaus größten Mehrzahl der Bezirke abgelehnt.

9. Petitionen Nr. 109, 33, 133 der Stadt- und Bezirksvertretung Hartberg, Knittelfeld, Birkfeld finden durch die Beschlüsse I und II ihre Erledigung.

61.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1, de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen, hat außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten:

§ 4. Die im § 14 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88, erwähnten Kosten sind den Gemeinden, welche sie treffen, von den bezüglichlichen Bezirksfonds zu vergüten.

Der Bezirk Umgebung Graz leistet der Stadtgemeinde den Rückersatz dieser Auslagen für die in seinem Bezirke aufgegriffenen Individuen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

Artikel III. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens vorbehaltenen Bestimmungen abgeändert wird.

62.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag Ferman und Genossen, betreffend die Aufhebung des Landesgesetzes vom 27. November 1881, bezüglich der Einführung von Jagdkarten in Steiermark, wird abgelehnt.

Antrag des Abg. Ferman und Genossen.

63.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Zum Ankauf: A. Der in der Katastralgemeinde Schwanberg des Gerichtsbezirkes Deutsch-Landsberg gelegenen, einen Bestandtheil des in der steiermärkischen Landtafel sub Einlagezahl 1514 einkommenden Gutes Schwanberg bildenden Bauparzellen Nr. 206, 207, 208 und 209, sowie der Grundparzellen 31, 51, 1647, 1649, 1650, 1652, 1656, 1657, 1659, 1660, 1661 und 1809. B. der in der gleichen Katastralgemeinde

Irrenhausfiliale im Schlosse Schwanberg.

gelegenen, jedoch im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Deutsch-Landsberg eingetragenen Realitäten, und zwar:

- a) der Realität, Grundbuchseinlage 63, bestehend aus den Bauparzellen Nr. 76 und 78 den Grundparzellen 226, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 45/1, 45/3, 45/5, 46/1, 46/3, 47, 48, 52/1, 52/3, 61, 65, 66;
 - b) der Realität, Grundbuchseinlage 141, bestehend aus den Grundparzellen Nr. 35, 45/4, 46/4 und 52/4;
 - c) der Realität, Grundbuchseinlage 142, bestehend aus den Grundparzellen Nr. 45/2, 46/2 und 52/2, sämtliche Realitäten zusammen im unverbürgten Flächenmaße von 52 Joch, 1540 Klafter = 30 Hektar, 47 Ar, 80 Quadratmeter;
- endlich C. des Wasserbezugs- und Leitungsrechtes vom und über den vulgo Fürpaßgrund in Gressenberg, sowie des Leitungsrechtes über die zwischen diesem Besitze und dem Schlosse Schwanberg gelegenen Grundstücke, insgesamt um den Preis von 50.000 fl. ö. W. sammt der für den Ankauf entfallenden Uebertragungsgebühr von beiläufig 1500 fl., zusammen 51.500 fl.

II. Zur Veranlassung der Adaptirung des Schlosses Schwanberg und dessen Nebengebäuden zur einer Irrenheilenanstalt mit dem Fassungsraume für 200 Pfleglinge, um den nicht zu überschreitenden Betrag von 62.845 fl.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der Ausführung die möglichste Sparsamkeit walten zu lassen.

64.

Landes-Irrenanstalt Feldhof.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Zur Vergrößerung des Wirthschaftsgrundes der Landes-Irrenanstalt Feldhof die im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Graz, Katastralgemeinde Webling, eingetragenen Realitäten, und zwar Grundbuchseinlage 3. 149, bestehend aus der Bauparzelle Nr. 24, sowie den Grundparzellen 254, 259/1, 259/2, 259/3, 261 und 334, dann der Grundbuchseinlage 3. 117, bestehend aus der Grundparzelle Nr. 244, im unverbürgten Flächenmaße von 45 Joch 991 Quadrat-Klafter = 26 Hekt., 25 Ar, 25 Quadrat-Meter um den Kaufschilling von 29.700 fl. anzukaufen.

II. Die an den Baugrund für das allgemeine Krankenhaus anrainende Realität, einkommend im Grundbuche für die Stadt Graz, Katastralgemeinde St. Leonhard, Grundbuchseinlage 3. 92 (Hilnteichstraße Haus Nr. 4), bestehend aus der Bauparzelle Nr. 114, sowie den Grundparzellen Nr. 281, 282 und 283, zusammen im unverbürgten Flächenmaße von 702 Quadrat-Klafter = 25 Ar, 24 Quadrat-Meter, um den Betrag von 6000 fl. anzukaufen.

III. Das in der Paulusthorgasse zu Graz an den ehemaligen Irrenanstaltsgarten anstoßende Haus Nr. 9, einkommend im Grundbuche für die Stadt Graz, Katastralgemeinde innere Stadt Graz, Grundbuchseinlage 3. 199, bestehend aus der Bauparzelle Nr. 496, im unverbürgten Flächenmaße von 33 Quadrat-Klafter = 118 Quadrat-Meter, um den Preis von 8000 fl. anzukaufen.

IV. Von der Gartenparzelle Nr. 207 in der Katastralgemeinde innere Stadt Graz, zugehörig zu Landtafel-Einlage 3. 167 (Eigenthum des Herzogthumes Steiermark), einen Antheil im Ausmaße von beiläufig 276 Quadrat-Meter, um den Betrag von 3800 fl. an die Eigenthümerin des Hauses Nr. 3 in der Paulusthorgasse zu Graz zur Vergrößerung des Hofraumes dieses Hauses zu verkaufen, sowie die auf beiläufig 1200 fl. berechneten Kosten der sich hieraus ergebenden Terrain-Regulirung und Herstellung einer neuen Gartenmauer aus dem Landesfonde zu tragen.

V. Die Allerhöchste Ermächtigung zum Verkaufe des sub IV erwähnten Antheiles der Gartenparzelle Nr. 207 in der Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, zugehörig zu dem ein Eigenthum des Herzogthumes Steiermark bildenden steiermärkischen Landtafelkörper, Landtafeleinlage Nr. 167, einzuholen.

65.

Der Landtag beschließt:

Labuch — Gemeindeumlagen.

Der Gemeinde Labuch im Gerichtsbezirke Gleisdorf wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.

66.

Der Landtag beschließt:

Kapfenberg — Bierauflage.

Der Marktgemeinde Kapfenberg im Gerichtsbezirke Bruck a. d. M. wird die Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier im Betrage von 20 Kreuzer per Hektoliter für die Jahre 1891, 1892, 1893, 1894 und 1895 bewilliget. Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

67.

Der Landtag beschließt:

Trofaiach — Gemeindeumlagen.

Der Marktgemeinde Trofaiach im Bezirke Leoben wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 72% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

68.

Der Landtag beschließt:

St. Gallen — Bezirksumlage.

Dem Bezirke St. Gallen wird zur Bedeckung der Bezirksersfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 40% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

69.

Der Landtag beschließt:

Mürzzuschlag — Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

70.

Der Landtag beschließt:

Stallhofen — Musiklicenzgebühr.

Der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Localarmenfond fließenden Musiklicenzgebühr per 26½ fr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 zu Gunsten des Localarmenfondes ertheilt.

71.

Der Landtag beschließt:

Auffee — Bierumlage.

Der Marktgemeinde Auffee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 20 fr. per Hektoliter in den Jahren 1890, 1891, 1892, 1893 und 1894 ertheilt. Diese Auflage darf weder bei der Einfuhr in die Gemeinde, noch bei Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

72.

Radmer — Gemeindevumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeindeerfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevumlage von 158 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1890 ertheilt.

73.

Antrag der Abg. Hagenhofer und Genossen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abgeordneten Franz Hagenhofer und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Jagdrechtes (Beilage Nr. 94), wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugefertigt, darüber die nöthigen Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.

18. Sitzung am 18. November 1890.

74.

Rechnungs-Abschluß des Grundentlastungsfondes.

Der Landtag beschließt:

Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Grundentlastungsfondes pro 1889 werde genehmigend zur Kenntniß genommen.

75.

Landes-Siechenanstalt Wildon.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, in der Landes-Siechenanstalt Wildon nach Demolirung des Thorgebäudes und des Hauses Nr. 29 an deren Stelle nach dem vorliegenden Projecte einen Zubau herstellen zu lassen, wobei der für alle diese Arbeiten präliminirte Betrag von 30.000 fl. ö. W. nicht überschritten werden darf.

76.

Realitäten-Verkauf.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

I. Die dem Herzogthume Steiermark gehörige Realität in der Katastralgemeinde Gries (Stadt Graz), Grundbucheinlage Zahl 189, bestehend aus den Grundparcellen Nr. 117 und 118, sowie der Bauparcelle Nr. 217/I, zusammen im unverbürgten Flächenmaße von 1 Hektar, 44 Ar, 48 Quadratmeter an die Stadtgemeinde Graz um den Betrag von 30.000 fl., welcher dem Stammvermögen des Landes einzuverleiben sein wird, zu verkaufen und zu dieser Veräußerung die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

II. Bei constatirter Eignung des Baugrundes zum Zwecke der Terrainregulirung und für sonstige Vorarbeiten zur Inangriffnahme des Baues eines öffentlichen Krankenhauses nächst der St. Leonharder Linie in Graz dem Stammvermögen des Landes nach vorher eingeholter Allerhöchster Genehmigung ein Betrag von 30.000 fl. zu entnehmen, welcher durch die Verwendung einfließender, dem Stammvermögen des Landes einzuverleibender Baarbeträge zu beschaffen sein wird.

77.

Uferschutzbauten an der Drau.

Der Landtag beschließt:

Unter der Voraussetzung, daß auch seitens der hohen k. k. Regierung für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstraun zum Zwecke der Festhaltung bestimmter Uferstellen, zur Vermeidung weiterer Flußentartungen und zum

Schutze der durch die Ausbrüche der Drau bedrohten Ortschaften angefangen vom Jahre 1891 und vorläufig bis inclusive 1894, jährlich ein Betrag von 15.000 fl. zur Bildung eines Erhaltungsfondes beigetragen wird, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, ebenfalls bereits im Jahre 1891 einen Betrag von 15.000 fl. zur Durchführung der von der Commission im Protokolle ddo. Graz, 2. October 1890 in Aussicht genommenen Uferschutzbauten, und zwar unter den nach diesem Protokolle beschlossenen Modalitäten zu diesem Erhaltungsfonde beizutragen, und wird derselbe gleichzeitig beauftragt, den gleichen Betrag als außerordentliches Erforderniß für diese Drau-Uferschutzbauten in die Landes-Voranschläge 1892, 1893 und 1894 einzustellen.

78.

Der Landtag beschließt:

Dadurch erscheint auch der Rechenschaftsbericht Beilage Nr. 9, pag. 72 und 73, unter der Randmarke „Drau-Regulierung“ erledigt.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Drauregulierung“.

79.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 123 der Einwohner von Krapje ist dem Landes-Ausschusse zur Uebersetzung, Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session abzutreten.

Petition Nr. 123 der Einwohner von Krapje um Ausscheidung aus der Ortsgemeinde Eben und Constituirung als selbstständige Gemeinde.

19. Sitzung am 19. November 1890.

80.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abg. Fürst und Genossen wegen Richtigestellung der Tarife für die Grundsteuer in Steiermark wird dem Landes-Ausschusse zur directen Erledigung und Berichterstattung zugewiesen.

Antrag des Abg. Fürst und Genossen.

81.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Eine Grundbuchsache wird im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1890, Nr. 109 R.-G.-Bl., als eine „geringfügige“ dann erklärt, wenn in der Privaturkunde, auf Grund welcher eine grundbücherliche Einverleibung erwirkt werden soll, der Betrag der Forderung, oder der Preis, oder der Werth der Liegenschaft oder des Rechtes, welche den Gegenstand der grundbücherlichen Einverleibung zu bilden haben, bestimmt angegeben ist und ohne Zinsen und Nebengebühren den Betrag von 100 fl. (Einhundert Gulden österr. Währung) nicht übersteigt.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchsachen.

82.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70% auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen und außerdem der innerhalb

Oberwölz — Gemeindeumlagen.

dieser Ortsgemeinde liegenden Stadt Oberwölz zur Bedeckung der Erfordernisse für Einrichtungen dieser Ortschaft die Einhebung einer Umlage von 30% auf sämtliche vom daselbst gelegenen Hausbesitze, von den all dort betriebenen Gewerbsunternehmungen und vom Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, mit Ausnahme der Grundsteuer, für das Jahr 1891 bewilligt.

83.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Gemeinde- und
Bezirksvertretungs- Angele-
genheiten“, „Armenwesen“.

Der Landtag beschließt:

I. Der Theil des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gemeinde- und Bezirksvertretungsangelegenheiten, sowie das Armenwesen, wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Erhebungen im Sinne des im Vorjahre am 19. November gefaßten Beschlusses fortzusetzen.

Es wird hiebei insbesondere zu erwägen und in allgemeinen Grundzügen in Darstellung zu bringen sein, welche Institutionen eventuell an Stelle der Bezirksvertretungen zu setzen seien und welche Folgen in finanzieller, administrativer und rechtlicher Beziehung derartige Maßnahmen nach sich ziehen würden.

84.

Jagdarten.

Der Landtag beschließt:

Die Anträge über die Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Einführung von Jagdkarten, werden dem Landes-Ausschusse zur neuerlichen Prüfung der Frage im Allgemeinen, und insbesondere mit Bezug auf die angeblich eingetretenen Mißbräuche überwiesen.

85.

Bestellung eines Landeswein-
bau-Commissärs für Reblaus-
Angelegenheiten.

Der Landtag beschließt:

1. Die gegen den Dienstvertrag erfolgte Bestellung eines Landes-Weinbau-Commissärs gegen eine Jahresentlohnung von 1000 fl., Wohnungs-Pauschale von 200 fl., einem Diätenbetrage von 5 fl. per Tag, 26 1/2 fr. Kilometergebühr, beziehungsweise Eisenbahnfahrt II. Classe für die zurückgelegte Wegstrecke, sowie der entsprechenden Zufahrtsgebühren, wird genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, nach Bedarf für jedes der einzelnen Weinbaugebiete je einen Reblausmann mit einer Lösung von 500 fl. per Jahr und einem Wohnungs-Pauschale von 50 fl. zu bestellen.

3. Die Bezüge der sub 1 und 2 erwähnten Organe sind auf den Landes-Phylloxera-Credit zu verrechnen.

4. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Instruction für die Landes-Weinbau-Organen wird zur Kenntniß genommen.

86.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Reblaus“.

Der Landtag beschließt:

I. Der die Reblaus betreffende Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses pag. 79 bis 85 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II. Der steiermärkische Landtag erblickt in einem einheitlichen Vorgehen zwischen der hohen k. k. Regierung und der Landesverwaltung bei der Bekämpfung der Reblaus, sowie in der Zusammenfassung der von Staat und Land hiefür bewilligten Geldmittel und in der Leitung der ganzen Action durch das Land, welches dabei in erster Linie theilhaftig ist, die sicherste Bürgschaft für einen günstigen Erfolg und spricht daher die

Hoffnung aus, daß es dem Landes-Ausschusse baldmöglichst gelingen werde, ein Einvernehmen mit der hohen k. k. Regierung in der Richtung zu erzielen, daß die staatlichen Anlagen mit amerikanischen Neben der Landesverwaltung unterstellt und die bisher vom Staate für diesen Zweck aufgewendeten Geldmittel in der vollen bisherigen Höhe dem Lande als Subvention zugewiesen werden.

87.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Handels-Akademie (Seite 87) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Handels-
Akademie“.

Mit Rücksicht darauf, daß auf die Eingabe des Landes-Ausschusses vom 9. November 1889, Zahl 20.071, um Uebernahme der Anstalt auf den Staatsfond noch keine Antwort erfolgte, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über den diesbezüglichen Landtags-Auftrag vom 30. October 1889 eine Entscheidung der hohen Regierung hervorzurufen.

88.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Bürgerschulen (Seite 92), insbesondere der Hinweis auf die durchschnittliche Zunahme der Schülerzahl an diesen Schulen, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landesbürger-
schulen“.

89.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Turnanstalt (Seite 100) wird zur Kenntniß genommen

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-Turn-
anstalt“.

90.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Landes-Museum Joanneum (Seite 88) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Joanneum“.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Kunst-Industrie-Bereine, betreffs Uebernahme seiner Sammlungen und Einreihung derselben in die cultur-historische Museums-Abtheilung einzuleiten und darüber im nächsten Landtage zu berichten.

91.

Der Landtag beschließt:

Dem Professor Dr. Fritz Pichler wird in Anerkennung seiner durch 33 Jahre dem Lande pflichttreu und eifrig geleisteten Dienste als Ruhegehalt sein voller Activitäts-bezug im jährlichen Betrage von 2280 fl. vom 1. Mai 1890 an zuerkannt, womit auch die Petition Nr. 117 des Professors Dr. Fritz Pichler erledigt ist.

Petition Nr. 117.

92.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie (Seite 93) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-Bilder-
galerie u. Zeichen-Akademie“.

93.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über die Landes-Oberrealschule in Graz wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-Ober-
realschule in Graz“.

94.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Landes-Gymnasium in Leoben (Seite 91 und 92) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-Gym-
nasium in Leoben“.

95.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Landes-Unter-
gymnasium in Pettau“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht über das Landes-Untergymnasium in Pettau (Seite 92) wird zur Kenntniß genommen.

96.

Verstaatlichung von Landes-
mittelschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit die Landes-Oberrealschule in Graz, das Landes-Untergymnasium in Pettau und das Landesgymnasium in Leoben, insbesondere aber die letztere Anstalt mit Bezug auf den Erlaß des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. März 1881, Z. 2514, vom Staate übernommen werde, und über das Ergebnis in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

97.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: Taubstummen-
Anstalt“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Taubstummen-Anstalt wird mit Rücksicht auf die steigende Anzahl der Zöglinge (119 pro 1890, gegen 107 pro 1889), auf die Lernerfolge derselben, „auf die günstigen sanitären Verhältnisse und auf die eingelaufenen bedeutenden Vermächtnisse und Spenden“ zur besonders befriedigenden Kenntniß genommen.

98.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Volkschulen“.

Der Landtag beschließt:

1. Die Stellungnahme des Landes-Ausschusses, bezüglich der Beibehaltung der Ertheilung des obligaten deutschen Sprachunterrichtes an den Volkschulen in Praproseg und St. Michael, an welchen die slovenische Sprache Unterrichtssprache ist, wie selbe in der an den k. k. steierm. Landesschulrath abgegebenen Note vom 27. Februar 1890, Z. 20.040 (Beilage 49 des Rechenschaftsberichtes), zum Ausdruck gelangte, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

2. Ebenso werden auch die Bedenken, welche der Landes-Ausschuß in seiner Note vom 10. October 1889, Z. 7268, dem k. k. steierm. Landesschulrath bezüglich des Gesetzentwurfes, betreffs Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für taubstumme und blinde Kinder mitgetheilt hat, vollinhaltlich gebilligt, und daher auch dieser Theil des Rechenschaftsberichtes über die Volkschulen zur befriedigenden Kenntniß genommen, und zugleich dem Landes-Ausschusse der Auftrag ertheilt, mit den ihm zustehenden Mitteln dahin zu wirken, daß in allen Orten Untersteiermarks, in welchen schulpflichtige Kinder deutscher Eltern sich befinden, an den betreffenden Volkschulen die deutsche Sprache als Unterrichtssprache oder doch als obligater Unterrichtsgegenstand in ausreichender Weise thatsächlich angewendet werde.

Weiters werden die übrigen Theile des Rechenschaftsberichtes über die Volkschulen zur Kenntniß genommen.

20. Sitzung am 20. November 1890.

99.

Antrag Robitsch und Ge-
nossen.

Der Landtag beschließt:

Der Antrag Robitsch und Genossen, betreffend die Regelung des Fahrplanes für die Strecke Marburg-Franzensfeste, wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

100.

Agnoſcierung der am 30. Juni
1890 in den Städte-Wahl-
bezirken Pettau und Gills
vorgenommenen Wahlen.

Der Landtag beschließt:

Die Herren Dr. Gustav Kokoschineg und kais. Rath Dr. Josef Neckermann werden für die VII. Wahlperiode als gültig gewählt, anerkannt und zugelassen.

101.

Der hohe Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung von Functionszulagen für die Leiter einclassiger öffentlicher Volksschulen.

Mit Zustimmung der Landtage meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jedem Leiter einer einclassigen Volksschule gebührt vom 1. Jänner 1891 angefangen eine Functionszulage im Jahres-Betrage von 40 fl.

§ 2. Diese Functionszulage ist in gleichen Raten mit dem festen Jahresgehalt flüssig zu machen und in dem bei Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Jahresgehalt einzubeziehen.

§ 3. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einführung von Functionszulagen für die Leiter einclassiger öffentlicher Volksschulen.

102.

Der Landtag beschließt:

a) Auf den ersten Theil der Petition Nr. 154, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Mai 1874, bezüglich der Lehrergehalte sei dermalen nicht einzugehen;

b) rücksichtlich des Alternativ-Begehrens um Einflußnahme bei den competenten Factoren, daß die Schulen der vierten Gehaltsklasse des Bezirkes Umgebung Marburg mindestens in die dritte Gehaltsklasse versetzt werden, ist diese Petition in Würdigung der geltend gemachten Gründe dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise abzutreten;

c) das Begehren um Bewilligung der Functionszulagen für Leiter einclassiger Schulen findet seine Erledigung durch den Landtagsbeschluß über Beilage Nr. 136. (Beschluß Nr. 101.)

Petition Nr. 154, des Lehrervereines Marburg.

103.

Der Landtag beschließt:

Auf den zweiten Theil des Petitions des steierm. Lehrerbundes, „um Anrechnung der Dienstjahre definitiv angestellter Unterlehrer zur Erlangung von Dienstalterszulagen“, kann dermalen nicht eingegangen werden, hingegen wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für provisorische Unterlehrer der IV. Gehaltsklasse, insoferne es die Umstände erheischen, eine Personalszulage jährlicher 30 fl. zu bewilligen.

Petition Nr. 111 des steiermärkischen Lehrerbundes.

104.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel I: „Landesvertretung“.

Erforderniß 19.140 fl.

Bedeckung — „

Abgang . . 19.140 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. I: „Landesvertretung“.

105.

Der Landtag beschließt:

I. Die Dienststellen und deren Bezüge an der steierm. Landes-Buchhaltung werden nach den vom Landes-Ausschusse in der Beilage Nr. 10 beantragten Personalstande und Gehaltsschema festgesetzt.

II. Außerdem wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, nach Maßgabe des Bedarfs Hilfsarbeiter mit Tageldern à 1 fl. 50 fr. und à 1 fl. 75 fr. aufzunehmen.

Landesbuchhaltung.

III. Diese Reorganisirung der Landes-Buchhaltung tritt mit 1. Jänner 1891 in Wirksamkeit.

IV. Der Beitrag der Fonde der öffentlichen Krankenhäuser am Lande zu den Kosten der Landesverwaltung (Landesfonds-Voranschlag Beilage 2, Capitel II, Bedeckung —, Rubrik I, 3. c.) wird vom Jahre 1891 auf 8500 fl. festgesetzt.

106.

Petition Nr. 65.

Der Landtag beschließt:

An Stelle der nachgesuchten Gehaltsregulirung werde dem Julius Kratochwill von 1891 an eine in die Pension einrechenbare Personalzulage jährlicher 300 fl. (dreihundert Gulden) bewilligt und die Berücksichtigung seiner Bitte um Verleihung des Director-titels dem Ermessen des Landes-Ausschusses anheimgestellt.

107.

Voranschlag des Landesfonds
pro 1891, Cap. II; „Landes-
verwaltung“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel II: „Landesverwaltung“.

Erforderniß	207.770 fl.
Bedeckung	28.473 „
Abgang	179.297 fl.

108.

Petitionen Nr. 39 und 70.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 39 der landschaftlichen Amtsdienner um Umwandlung des dermaligen Theuerungsbeitrages in ein in die Pension einrechenbares Quartiergeld werde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, beziehungsweise Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

Die Petition Nr. 70 des Michael Moch um Zuerkennung einer Pension unter Anrechnung der Militärdienstzeit werde dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung, beziehungsweise Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

109.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landesver-
waltung und Landhausbau“.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse verfügte Zugrundelegung der höheren Gehaltsstufe bei Bemessung des Ruhegenusses des Landrathes Emanuel Wanggo und die vom Landes-Ausschusse vollzogene Einrechnung der Militärdienstzeit von 7 Jahren 5 Monaten bei Bemessung des Ruhegenusses des Rechnungsrevidenten Josef Kossacher werden nachträglich genehmigt.

Im Uebrigen werde der Thätigkeitsbericht und der Theil des Rechenschaftsberichtes Landhausbau zur Kenntniß genommen.

110.

Voranschlag des Landesfonds
pro 1891, Cap. III: „Polizei“,
Titel 1: „Schub“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 1: „Schub“.

Erforderniß	24.000 fl.
Bedeckung	18.000 „
Abgang	6.000 fl.

111.

Der Landtag beschließt:

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Schub“.

112.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Erforderniß 27.760 fl.

Bedeckung — „

Abgang 27.760 fl.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. III, Titel 2:
„Gendarmerie = Bequartie-
rung“.

113.

Der Landtag beschließt:

Der betreffende Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Gendarmerie“.

114.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 3: „Zwangsarbeitsanstalten“.

Erforderniß 56.240 fl.

Bedeckung 63.406 „

Ueberschuß 7.166 fl.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. III, Titel 3:
„Zwangsarbeits-Anstalten“.

115.

Der Landtag beschließt:

Der einschlägige Theil des Rechenschaftsberichtes wird zur Kenntniß genommen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die nothwendigen Pläne und Kostenvoranschläge für eine neu zu erbauende Zwangsarbeitsanstalt ausarbeiten zu lassen und auf deren Grundlage die Verhandlungen wegen des Neubaus und Kostenanteiles des Staates mit der k. k. Regierung und mit den benachbarten Landes-Ausschüssen fortzusetzen, diese Verhandlungen auf die Besserungsanstalt (§ 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885), welche in Folge allfälliger Auflassung der in Messendorf untergebrachten Corrigendenabtheilung nothwendig wird, auszudehnen, die Einrichtungen von Niederösterreich, Kärnten, Böhmen, Mähren und Schlesien zur Regelung des Corrigendenwesens in der Richtung ihrer möglichen Nuzanwendung auf Steiermark einem Studium zu unterziehen und über die Durchführung dieser Aufträge in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

Der Landes-Ausschuß wird mit der Erwägung betraut, ob sich die Einführung der eigenen Regie in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt empfehlen würde und beauftragt, hierüber in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Zwangsar-
beits-Anstalten“.

116.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 32 des Directors der Landes-Zwangsarbeitsanstalt B. Skodler um Erhöhung des Quartiergeldes für den Fall seiner Pensionirung ist an den Wittsteller mit dem Bedeuten zurückzustellen, mit dem Ansuchen um Bemessung seiner Ruhebezüge an den hohen Landtag erst im Falle seines Uebertrittes in den Ruhestand heranzutreten.

Petition Nr. 32.

117.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. III, Titel 4:
„Verpflegs- und Regiekosten
der steierm. Zwänglinge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:
Capitel III: „Polizei“, Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten der steierm. Zwänglinge“.

Erforderniß	28.996 fl.
Bedeckung	3.522 „
Abgang	25.474 fl.

118.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. III, Titel 5:
„Natural-Verpflegstationen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 5: „Natural-Verpflegstationen“.

Erforderniß	50.020 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	50.020 fl.

119.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. III, Titel 6:
„Feuerwehr“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 6: „Feuerwehr“.

Erforderniß	5.655 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	5.655 fl.

120.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. IV: „Land-
descultur“, Titel 1: „Straßen
und Eisenbahnen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:
Capitel IV: „Landescultur“, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau“.

Erforderniß	141.150 fl.
Bedeckung	9.098 „
Abgang	132.052 fl.

121.

Gemeindestraßen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise der in manchen Gegenden thatsächlich bestehenden Vernachlässigung der pflichtmäßige Ob-
sorge für Erhaltung und Herstellung der Gemeindestraßen begegnet werden kann und hier-
über in der nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.

122.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. IV, Titel 2:
„Wasserbau“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 2: „Wasserbau“.

Erforderniß	155.400 fl.
Bedeckung	40.257 „
Abgang	115.143 fl.

123.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 6: „Andere Auslagen für Landescultur“.

Erforderniß 42.975 fl.

Bedeckung 2.235 „

Abgang . . 40.740 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. IV, Titel 6: „Andere Auslagen für Landescultur“.

124.

Der Landtag beschließt:

Für den steiermärkischen und den untersteirischen Geflügelzucht-Verein wird je 50 fl., zusammen also 100 fl., Subvention bewilligt.

Petition Nr. 89.

125.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund der über die Thätigkeit der k. k. steierm. Landwirthschafts-gesellschaft und der übrigen vom Lande subventionirten landwirthschaftlichen Vereine gemachten Wahrnehmungen, sowie auf Grund der Erfahrungen über die Wirksamkeit der Landesculturräthe in anderen Ländern in Ueberlegung zu ziehen, ob sich nicht im Interesse einer intensiveren Förderung der Landwirthschaft eine Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins- und Subventionswesens im Allgemeinen und die Einsetzung eines Landesculturrathes im Zusammenhange mit großen und lebenskräftigen, ganze Landestheile umfassenden landwirthschaftlichen Vereinen oder die Errichtung von Ackerbaukammern im Besonderen empfehlen würde und hierüber in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.

Landwirthschafts-Gesellschaft, Landesculturrath, Ackerbaukammern.

126.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 87 des Vereines zur Förderung des Fremdenverkehrs wird abgewiesen.

Petition Nr. 87.

127.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“.

Erforderniß 22.712 fl.

Bedeckung 907 „

Abgang . . 21.805 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V: „Bildungszwecke“, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“.

128.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß Nr. 127 erledigen sich:

1. im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 86, 26, 84, 13, 3, 85, 38 und 79;
2. abweislich die Petitionen Nr. 18, 37, 55, 102 und 147. Die letzteren fünf, von Studenten-Unterstützungsvereinen an der Wiener Universität überreichten Ansuchen werden in Hinsicht auf den vom hohen Landtage wiederholt aufgestellten Grundsatz, daß Vereine an auswärtigen Bildungsanstalten dann nicht zu unterstützen seien, wenn gleiche Bildungsanstalten in Steiermark selbst bestehen, abgewiesen.

Petitionen von mehreren Studenten-Unterstützungsvereinen in Graz und Wien, der deutschen Steirer in Wien.

129.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V, Titel 2:
„Beiträge an Bildungsan-
stalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“.

Erforderniß 7.500 fl.

Bedeckung — „

Abgang 7.500 fl.

130.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V, Titel 3:
„Beiträge für Wissenschaft
und Kunst“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“.

Erforderniß 7.852 fl.

Bedeckung — „

Abgang 7.852 fl.

131.

Petitionen der permanenten
Lehrmittel-Ausstellung des
Pettauer Musikvereines des
philharmonischen Vereines
Marburg, der Bergakademie
Leoben, der Musikvereine
Cilli und Mürzzuschlag, des
Linggaues Graz.

Der Landtag beschließt:

Durch Beschluß Nr. 130 erledigen sich im zustimmenden Sinne die Petitionen Nr. 90, 36, 63, 34, 60, 10 ex 1890 und die Petition Nr. 77 ex 1889. Der Petition Nr. 16 der Direction des Pettauer Musikvereines um eine Subvention von 300 fl. für die dortige Musikschule wurde nur theilweise, d. i. durch Einstellung des Betrages von 100 fl. stattgegeben.

132.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V, Titel 4:
„Joanneum“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 4: „Joanneum“.

Erforderniß 39.942 fl.

Bedeckung 1.739 „

Abgang 38.203 fl.

133.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landes-
Museum, Joanneum“.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes „Landesmuseum, Joanneum“ wird, insoferne derselbe finanzieller Natur ist, zur Kenntniß genommen.

134.

Petition Nr. 69.

Der Landtag beschließt:

Dem Anton Pastrovitsch, pensionirten Präparator, ist bei Bemessung seiner Pension nicht nur die Zeit seiner definitiven Anstellung vom 1. Jänner 1872 bis Ende 1890, sondern auch die Zeit seiner provisorischen Anstellung im Landesdienste, d. i. vom 22. October 1870 bis 1. Jänner 1872, in Anrechnung zu bringen, so daß derselbe mit vollen 20 Dienstjahren pensionirt werde.

135.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 5: Oberrealschule in Graz.

Erforderniß 39.259 fl.

Bedeckung 10.460 „

Abgang 28.799 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“.

136.

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Lehrkörpers der Landes-Oberrealschule in Graz um Anspruch auf Pension nach 7½ Dienstjahren gleich den Mittelschullehrern an Staats-Anstalten (Petition Nr. 35) wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Antragstellung im nächsten Jahre übergeben.

Petition Nr. 35.

137.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 6a: Landes-Obergymnasium in Leoben.

Erforderniß 27.151 fl.

Bedeckung 10.630 „

Abgang 16.521 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 6a: Landes-Obergymnasium in Leoben“.

138.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 6b: Untergymnasium in Pettau.

Erforderniß 15.317 fl.

Bedeckung 5.590 „

Abgang 9.727 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 6: „Untergymnasium in Pettau“.

139.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 7: Bürgerschulen.

Erforderniß 52.648 fl.

Bedeckung 5.646 „

Abgang 47.002 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 7: „Bürgerschulen“.

140.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes „Landes-Bürgerschulen“, insoferne derselbe finanzieller Natur ist, wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Bürgerschulen“.

141.

Der Landtag beschließt:

Johann Antloga, landschaftlicher Schuldiener in Cilli, wird mit seinem Ansuchen um Anrechnung seiner Militärdienstzeit bei Bemessung der Pension abgewiesen, da derselbe bereits im Jahre 1857 aus dem Heeresverbande geschieden ist und erst im Jahre 1872 als landschaftlicher Schuldiener in Cilli angestellt wurde, wohl aber ist dem Johann Antloga bei Bemessung seiner Pension die Dienstzeit als provisorischer Schuldiener in Cilli, das ist die Zeit vom 1. Februar 1857 bis 14. März 1873 in Anrechnung zu bringen.

Petition Nr. 115.

142.

Petition Nr. 62.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 62 der Landes-Bürgerschullehrer in Graz um Erhöhung ihrer Localzulage und Einrechnung derselben in den Ruhegehalt wird abgewiesen.

143.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 8: „Bildergalerie und Zeichenakademie“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 8: Bildergalerie und Zeichenakademie.

Erforderniß 7817 fl.

Bedeckung 846 „

Abgang 6971 fl.

144.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: Bildergalerie, Zeichenakademie“.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes „Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie“, insoferne derselbe finanzieller Natur ist, wird zur Kenntniß genommen.

145.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 9: „Taubstummen-Lehranstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: Bildungszwecke, Titel 9: Taubstummen-Lehranstalt.

Erforderniß 33.339 fl.

Bedeckung 15.423 „

Abgang 17.916 fl.

146.

Petition Nr. 21.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 21 des Carl Zeyringer, Lehrers an der Landes-Taubstummenanstalt in Graz, a) um Einreihung der Zeit seiner provisorischen Wirksamkeit in die pensionsberechtigte Dienstzeit, b) um Berechnung seiner Quinquennalzulage von der Zeit ab, da er seine Lehrbefähigung für Volksschulen nachweisen kann, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

147.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 10: „Fußbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 10: „Fußbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“.

Erforderniß 12.021 fl.

Bedeckung 10.961 „

Abgang 1.060 fl.

148.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Erforderniß 5.494 fl.

Bedeckung 675 „

Abgang 4.819 fl.

149.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 101.

Die Petition Nr. 101 des Johann Painsipp, landschaftlichen Hallenwartes in Pension, um Einrechnung seiner bei der städtischen Sicherheitswache in Graz zugebrachten Dienstjahre in die Pension wird abgewiesen.

150.

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 40.

Die Petition Nr. 40 des Herrn Franz Kreuz, Vorstandes der Landes-Turnanstalt in Graz um Zuerkennung eines Quartiergeldes wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Jahre abgetreten.

151.

Der Landtag beschließt:

Petitionen Nr. 17 des Vereines Grazer Turnerschaft um Mitbenützung der landschaftlichen Turnhalle, und Nr. 61 und 131 des Allgemeinen Turnvereines in Graz um ungeschmälerter Gewährung der diesem Vereine mit Beschluß vom 25. September 1868 zugestandenen Benützung der landschaftlichen Turnhalle in Graz.

Die Petitionen Nr. 17, 61 und 131 werden dem Landes-Ausschusse zur selbstständigen Entscheidung, eventuell nach Einvernehmung von Sachverständigen abgetreten. Der Landes-Ausschuß ist demnach bei seiner Entscheidung an die bisherigen, die Benützung der landschaftlichen Turnhalle durch die Vereine Grazer Turnerschaft und Allgemeiner Grazer Turnverein betreffenden Landtagsbeschlüsse nicht gebunden. Das dem akademischen Turnvereine bisher zugestandene Benützungsrecht soll in keiner Weise eingeschränkt werden.

152.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

Erforderniß	25.272 fl.
Bedeckung	14.432 „
Abgang	10.840 fl.

153.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 13: „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“.

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 13: „Obst- und Weinbauschule bei Marburg“.

Erforderniß	24.374 fl.
Bedeckung	12.826 „
Abgang	11.548 fl.

154.

Der Landtag beschließt:

Obst- und Weinbauschule.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Preis für die dermalen vorhandenen verkäuflichen Obstbäume herabzusetzen.

155.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. V, Titel 14: „Berg- und Hüttenchule“.

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 14: „Berg- und Hüttenchule“.

Erforderniß	8.796 fl.
Bedeckung	2.000 „
Abgang	6.796 fl.

156.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Berg- und
Hütten Schule“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht pag. 108 wird zur Kenntniß genommen.

157.

Berg- und Hütten Schule.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für eine den didaktischen und hygienischen Rücksichten Rechnung tragende Unterbringung der Landes-Berg- und Hütten Schule Vorseege zu treffen und sich zu diesem Ende mit der Stadtgemeinde Leoben in's Einvernehmen zu setzen.

158.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V: „Bil-
dungszwecke“, Titel 15: Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 15: „Steiermärkischer Normal-
„Steierm. Normalshulfond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891

einzustellen:

„Bildungszwecke“, Titel 15: Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 15: „Steiermärkischer Normal-
 „Steierm. Normalshulfond“.

Erforderniß 7.920 fl.

Bedeckung 7.920 „

Abgang — fl.

159.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V: „Bil-
dungszwecke“, Titel 16: Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 16: Steiermärkischer Landes-
 „Steierm. Landes - Schul-
fond“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891

einzustellen:

„Bildungszwecke“, Titel 16: Steiermärkischer Landes-
 „Steierm. Landes - Schul-
fond“.

Erforderniß 1,313.800 fl.

Bedeckung 1,313.800 „

Abgang — fl.

160.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Volkschulen“.

Der Landtag beschließt:

Der ziffermäßige Theil des Rechenschaftsberichtes über Volkschulen, pag. 108—119 wird zur Kenntniß genommen.

161.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. V, Titel 17: einzustellen:
„Beiträge zu Volkschulen“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891

einzustellen:

„Beiträge zu Volkschulen“.

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 17: „Beiträge zu Volkschulen“.

Erforderniß 910.546 fl.

Bedeckung — „

Abgang 910.546 fl.

162.

Abänderung des Reichsvolls-
schulgesetzes.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Abänderung des § 60 des Reichsvollschulgesezes vom 14. Mai 1869 einer Erwägung zu unterziehen, sich diesfalls mit der Regierung in's Einvernehmen zu setzen, und dem nächsten Landtage hierüber zu berichten.

163.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:
Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.

Erforderniß	193.780 fl.
Bedeckung	198.398 „
Ueberschuß	4.618 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.

164.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.
2. Dem Johann Schöneegger, Verwalter der Landes-Versorgungsanstalten in Graz, ist bei seinerzeitiger Pensionirung die im k. und k. Militärdienste zugebrachte Zeit von 11 Jahren 3 Monaten, ferner die als Aushilfsbeamter der Landes-Versorgungsanstalten zugebrachte Dienstzeit vom 1. August 1860 bis Ende Februar 1863 per 2 Jahre 7 Monate, zusammen 13 Jahre 10 Monate bei der Pensionsberechnung in Anrechnung zu bringen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Allgemeines Krankenhaus“.

165.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23 des Johann Obenaus, Portiers im Allgemeinen Krankenhause, um Einrechnung der Militärdienstjahre zu seinen jetzigen Dienstjahren wird dem Landes-Ausschusse zum Berichte und Antrag in der nächsten Session zugewiesen.

Petition Nr. 23.

166.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:
Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

Erforderniß	18.855 fl.
Bedeckung	18.475 „
Abgang	380 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

167.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht über das Gebär- und Findelhaus wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Gebär- und Findelhaus“.

168.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:
Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3: „Irrenhäuser“.

Gesamt-Erforderniß	268.709 fl.
„ Bedeckung	302.764 „
Gesamt-Ueberschuß	34.055 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3, „Irrenhäuser“.

169.

Rechnenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Sirenhäuser“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnenschaftsbericht wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

170.

Petitionen Nr. 103 und 104.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 103 des Diurnisten Weigler und Nr. 104 des Diurnisten Julius Herzog um definitive Anstellung werden dem Landes-Aussschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

171.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. VI: „Wohl-
thätigkeits- und Sanitäts-
zwecke“, Titel 6: „Landes-
Siechenhäuser“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.

Erforderniß 124.305 fl.

Bedeckung 114.087 „

Abgang 10.218 fl.

172.

Rechnenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Landes-Sie-
chenhäuser“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnenschaftsbericht „Landes-Siechenhäuser“ (Seite 129—132) wird zur Kenntniß genommen.

173.

Stiftung für das Landes-Sie-
chenhaus in Ehrnau.

Der Landtag beschließt:

Dem Großgrundbesitzer Herrn Franz Mahr Freiherrn von Melnhof wird für die hochherzige Widmung eines Stiftungscapitals von 30.000 fl. in Baarem zur Creirung von zwölf Freiplätzen für Gemeindearme aus den Gerichtsbezirken Bruck a. d. Mur, Frohnleiten, Leoben und Mautern im Landes-Siechenhause Ehrnau der Dank des Landes ausgesprochen.

Der Landes-Aussschuß wird beauftragt, behufs Erlassung, resp. Ermäßigung der vom Stiftungs-Capitale für Sieche von 30.000 fl. zu gewärtigenden Staatssteuer die geeigneten Schritte zu thun.

174.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. VI: „Wohl-
thätigkeits- und Sanitäts-
zwecke“, Titel 5: „Öffent-
liche Armenpflege durch das
Land“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 5: „Öffentliche Armenpflege durch das Land“.

Erforderniß 610.080 fl.

Bedeckung 454 „

Abgang 609.626 fl.

175.

Rechnenschaftsbericht des Landes-
Aussschusses: „Krankenhäuser
am Lande“.

1. Der Rechnenschaftsbericht über die Krankenhäuser am Lande wird zur Kenntniß genommen;

2. der Landes-Aussschuß wird ermächtigt, die Verbindlichkeit einzugehen, für den Fall, als der Fond des öffentlichen Krankenhauses in Marburg nicht im Stande sein sollte, die Zinsen und Amortisations-Raten für das zur Bedeckung der Baukosten des

Ausbaues des sogenannten Neutractes bei der Gemeinde-Sparcasse in Marburg aufgenommenen Darlehens zu bezahlen, die Zahlung aus dem Landesfonde zu leisten;

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das Geeignete zu veranlassen, daß in jenen Krankenhäusern am Lande, wo für eine Wohnung des Anstaltsarztes im Krankenhause vorgesorgt ist, der betreffende Arzt auch verhalten wird, seinen Aufenthalt in der Anstalt zu nehmen.

176.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde (1. Waisenfond)“:

Erforderniß	26.100 fl.
Bedeckung	<u>26.100 „</u>

Abgang . . . —

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“ (Waisenfond).

177.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht „Waisenfond“ (S. 140) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Waisenfond“.

178.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde (2. Innerösterreich. Invalidenfond)“.

Erforderniß	544 fl.
Bedeckung	<u>544 „</u>

Abgang . . . — fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde (2. Innerösterreichischer Invalidenfond)“.

179.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde (3. Judenburger Kreis-Invalidenfond)“.

Erforderniß	840 fl.
Bedeckung	<u>840 „</u>

Abgang . . . — fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde (3. Judenburger Kreis-Invalidenfond)“.

180.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Erforderniß	27.681 fl.
Bedeckung	<u>1.384 „</u>

Abgang . . . 26.297 fl.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

181.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Wohlthätige
Beiträge“.

Der Landtag beschließt:

Die Theile des Rechenschaftsberichtes „Wohlthätige Beiträge nach dem Ermessen des Landes-Ausschusses, für arme Blinde u. s. w. Seite 141, Seehospiz in Grado Seite 123“ werden zur Kenntniß genommen.

182.

Petitionen Nr. 81, 93, 24,
112, 164 und 22.

Der Landtag beschließt:

1. Die Petition Nr. 81 der allgemeinen steiermärkischen Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscassa in Graz findet im Erfordernisse für 1891, Capitel VI, Titel 7, Rubrik VII, Post 10 ihre Erledigung.

2. Dem Feriencolonie-Vereine in Graz (Petition Nr. 93) um Gewährung einer erhöhten Unterstützung wird für 1891 eine Subvention von 150 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.

3. Dem Vereine Colonie in Graz (Petition Nr. 24) wird für 1891 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.

4. Dem Vereine zur Unterstützung armer Exceuten in Graz (Petition Nr. 112) wird für 1891 eine Subvention von 100 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.

5. Der Waisenknaben-Erziehungsanstalt „Vincentinum“ in Graz (Petition Nr. 64) wird für 1891 eine Subvention von 50 fl. aus Capitel VI, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3 bewilligt.

6. Die Petition Nr. 22 des Odilien-Blindenvereines findet durch Einstellung eines neuen Postens, Nr. 4 zu Rubrik VIII, im Betrage von 1250 fl. für 5 Stiftpfätze im Odilien-Blinden-Institut à 250 fl. ihre Erledigung.

183.

Voranschlag des Landesfondes

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Impf-

pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Impf-

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Impf-

Erforderniß 21.000 fl.

Bedeckung — „

Abgang 21.000 fl.

184.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Impfkosten“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht wird zur Kenntniß genommen.

185.

Voranschlag des Landesfondes

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 9: „Andere

pro 1891, Cap. VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 9: „Andere

Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 9: „Andere

Sanitätsauslagen“.

Erforderniß 100 fl.

Bedeckung — „

Abgang 100 fl.

186.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VII: „Vorspann“.

Capitel VII: Vorspann, Titel: Vorspann.

Erforderniß	9.500 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	9.500 fl.

187.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“.

Capitel VIII: Activ- und Passiv-Interessen, Titel: Activ- und Passiv-Interessen:

Erforderniß	471.053 fl.
Bedeckung	237.325 „
Abgang	233.728 fl.

188.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1: „Sauerbrunn“.

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 1: Sauerbrunn

Erforderniß	130.446 fl.
Bedeckung	172.775 „
Ueberschuß	42.329 fl.

189.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht pag. 144 bis 150 wird in allen Theilen zur genehmigenden Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Sauerbrunn“.

190.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 2: „Neuhäus“.

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 2: Neuhäus.

Erforderniß	21.850 fl.
Bedeckung	30.310 „
Ueberschuß	8.460 fl.

191.

Der Landtag beschließt: Der Rechenschaftsbericht pag. 150 und 151 wird zur genehmigenden Kenntniß genommen. Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Neuhäus“.

192.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 100 wird abgewiesen.

Petition Nr. 100 des Brauner Josef.

193.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel
3: „Tobelbad“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 3: Tobelbad.

Erforderniß 740 fl.

Bedeckung 3.000 „

Ueberschuß 2.260 fl.

194.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Tobelbad“.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht pag. 151 wird zur Kenntniß genommen.

195.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel
4: „Realitäten in Graz“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 4: Realitäten in Graz.

Erforderniß 4.375 fl.

Bedeckung 4.867 „

Ueberschuß 492 fl.

196.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel
5: „Forste“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel IX: Landschaftliche Realitäten, Titel 5: Forste.

Erforderniß 115.716 fl.

Bedeckung 165.640 „

Ueberschuß 49.924 fl.

197.

Rechenschaftsbericht des Landes-
Ausschusses: „Landesforste“.

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Rechenschaftsberichtes „Landesforste“ pag. 151—154 wird zur Kenntniß genommen.

198.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. X: „Gefälle“, einzustellen:
Titel 1: „Mühlaufergeld“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel X: Gefälle, Titel 1: Mühlaufergeld.

Erforderniß 30 fl.

Bedeckung 9.630 „

Ueberschuß 9.600 fl.

199.

Voranschlag des Landesfondes
pro 1891, Cap. X: „Gefälle“, einzustellen:
Titel 2: „Musikimposto“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel X: „Gefälle“, Titel 2: „Musikimposto“.

Erforderniß 60 fl.

Bedeckung 10.160 „

Ueberschuß 10.100 fl.

200.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. X: „Gefälle“, Titel 3: „Jagdkartentagen“.

Capitel X: „Gefälle“, Titel 3: „Jagdkartentagen“.	
Erforderniß	100 fl.
Bedeckung	20.100 „
Ueberschuß	20.000 fl.

201.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. X: „Gefälle“, Titel 4: „Äquivalente für aufgehobene Gefälle“.

Capitel X: „Gefälle“, Titel 4: „Äquivalente für aufgehobene Gefälle“.

Erforderniß	—
Bedeckung	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 fl.

202.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XI: „Landes-pensionsfond“.

Capitel XI: „Landes-Pensionsfond“, Titel: „Landes-Pensionsfond“.

Erforderniß	72.625 fl.
Bedeckung	72.625 „
Abgang	— fl.

203.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XII: „Beiträge des Landes zum Landes-pensionsfond“.

Capitel XII: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond“,

Titel: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfond“.

Erforderniß	62.087 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	62.087 fl.

204.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XIII: „Landes-Feuerwehrfond“.

Capitel XIII: „Landes-Feuerwehrfond“, Titel: „Landes-Feuerwehrfond“.

Erforderniß	18.980 fl.
Bedeckung	18.980 „
Abgang	— fl.

205.

Der Landtag beschließt:

Der Rechenschaftsbericht „Landes-Feuerwehrfond“ (Seite 142) wird zur Kenntniß genommen.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Landes-Feuerwehrfond“.

206.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 53 (Freiwillige Feuerwehr in Graz um Subvention der Sanitäts-Abtheilung) wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise zugewiesen.

Petition Nr. 53.

207.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XIV: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XIV: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“, Titel: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“.

Erforderniß	32.495 fl.
Bedeckung	488.924 „
Ueberschuß	456.429 fl.

208.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“, Titel: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.

Erforderniß	5.000 fl.
Bedeckung	20 „
Abgang	4.980 fl.

209.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 1: „Kaufschillinge“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 1: „Kaufschillinge“.

Erforderniß	105.591 fl.
Bedeckung	—
Abgang	105.591 fl.

210.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 2: „Neubauten“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 2: „Neubauten“.

Erforderniß	168.845 fl.
Bedeckung	76.000 „
Abgang	92.845 fl.

211.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrungen“, Titel 3: „Aufgenommene und rückgezahlte Capitalien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 3: „Aufgenommene und rückgezahlte Capitalien“.

Erforderniß	81.494 fl.
Bedeckung	—
Abgang	81.494 fl.

212.

Voranschlag des Landesfondes pro 1891, Cap. XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“.

Der Landtag beschließt, in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1891 einzustellen:

Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitalsgebahrung“, Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“.

Erforderniß	507.890 fl.
Bedeckung	51.461 „
Abgang	456.429 fl.

213.

Der Landtag beschließt:

Bedeckung für das Jahr 1891.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde wird mit einem Gesamt-Erforderniß in der laufenden Gebahrung mit 5,557.917 fl.
 in der außerordentlichen Gebahrung mit 863.820 „
 zusammen mit 6,421.737 fl.
 und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung mit 3,638.006 fl.
 in der außerordentlichen Gebahrung mit 127.461 „
 zusammen mit 3,765.467 fl.
 somit einem Gesamtabgange per 2,656.270 fl.
 genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,656.270 fl.
 nach Ausschcheidung folgender im Capitalswege zu bedeckender Erforderniß-Posten:

1. Beilage 60, Capitel XVI, Rubrik I, Post 1 per	5000 fl.
2. „ 60, „ XVI, „ I, „ 2 „	4200 „
3. „ 60, „ XVI, „ I, „ 10 „	8300 „
4. „ 60, „ XVI, „ I, „ 11 „	51.500 „
5. „ 60, „ XVI, „ I, „ 12 „	30.591 „
6. „ 60, „ XVI, „ I, „ 13 „	6000 „
7. „ 61, „ XVI, „ X, „ per	62.845 „
8. „ 61, „ XVI, „ XII, „ „	30.000 „
im Betrage per	198 436 fl.
somit im schließlichen Reste per	2,457.834 fl.

wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 kr. von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Scala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes —

zusammen im präliminirten Betrage per 400.000 fl.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten

geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L. G. u. V. Bl.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz —

zusammen in präliminirten Beträge 130.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 1,927.834 fl. beschlossen, die Einhebung einer 32%igen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz mit Nachweisung vom 7. Juli 1890, S. 10.244, mitgetheilten Beträge in Summa per 5,821.109 fl.

III. Da in Gemäßheit des beschlossenen Voranschlages aus dem daselbst, Cap. XVI, Titel 4, Rubrik III und IV behufs eventueller Fructification eingestellten Betrag per 507.890 fl.

die unter II, 1—8 aufgeführten Beträge zusammen per . . . 198.436 fl.

und der in der ordentlichen Gebahrung sich ergebende Abgang

per 65.082 „

zusammen 263.518 „

zu bedecken kommen, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, nur den hiernach verbleibenden Restbetrag per 244.372 fl. der Fructification zuzuführen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diese Beschlüsse, insbesondere soweit es sich hierbei um eine Verwendung des Landesvermögens handelt, die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

V. Der Bericht des Landes-Ausschusses zu den Bedeckungsanträgen und zum Thätigkeitsberichte (Weilage Nr. 9) wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

214.

Biersteuer.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dahin zu wirken, daß die Einhebung der Biersteuer und der Steuer für geistige gebrannte Flüssigkeiten im Abfindungswege nach Thunlichkeit, und soweit dies ohne erhebliche Beeinträchtigung des Reinertragnisses geschehen kann, immermehr verallgemeinert werde.

215.

Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde.

Der Landtag beschließt:

Der Rechnungs-Abschluß der steierm. Landesfonde für das Jahr 1889 wird nach seinen einzelnen Capiteln und Titeln mit Befriedigung zur Kenntniß genommen und genehmigt.

215 a.

Rechnungsbericht: „Landes-Ackerbauschule“.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über den Titel „Landes-Ackerbauschule“ wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

216.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Gieslau im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 95 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen auf das Jahr 1890 ertheilt.

Gieslau — Gemeindeumlagen.

217.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Eibiswald wird zur Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeindeumlage von 125 Percent auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

Eibiswald — Gemeindeumlagen.

218.

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Windisch-Feistritz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Abgabe von daselbst verbrauchtem Bier und Spirituosen, mit Ausnahme des denaturirten Spiritus, für die Jahre 1891, 1892 und 1893 ertheilt, und hat diese Abgabe beim Bier 30 Kreuzer per Hektoliter und beim Spiritus 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Scala zu betragen.

Windisch-Feistritz — Bierauf-lage.

Diese Abgaben dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.

219.

Der Landtag beschließt:

1. Dem Bezirke St. Gallen wird zur Erhaltung der sogenannten St. Gallener Straßen für die Dauer von 5 Jahren, d. i. für die Jahre 1891 bis inclusive 1895, eine Jahressubvention im Betrage der Hälfte der jährlichen thatsächlich anerwachsenden Erhaltungskosten aus dem Landesfonde zugesichert, jedoch mit der Einschränkung, daß die jährliche Subvention den Betrag von 1800 fl. nicht überschreiten darf.

St. Gallener Bezirksstraßen.

2. Da das Land an der Erhaltung dieser Straßenzüge in außergewöhnlichem Maße participirt, sind die Conservationsarbeiten unter Aufsicht des Landesbauamtes auszuführen, welches zu dem Ende alljährlich im Herbst einen Abgeordneten in den Bezirk zu entsenden hat, der das Baupräliminare für das künftige Baujahr mit dem Bezirks-Ausschusse zu vereinbaren, gleichzeitig die Collaudirung der im abgelaufenen Baujahre ausgeführten Bauten vorzunehmen und die Abrechnung im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse zusammenzustellen hat.

3. Das Baupräliminare, der Collaudirungsact und die Abrechnung sind sodann jährlich dem Landes-Ausschusse zur Beschlußfassung und endlichen Erledigung vorzulegen.

4. Die Kosten der Collaudirung und Berechnung durch das landesbauamtliche Organ bilden einen Theil der Erhaltungskosten.

21. Sitzung am 21. November 1890.

220.

Der Landtag beschließt:

1. Dem zwischen dem Lande Steiermark und der Marktgemeinde St. Gallen abgeschlossenen Tauschvertrage vom 2. April, beziehungsweise vom 1. Mai 1890, betreffend den Umtausch des dem Lande Steiermark gehörigen Hauses Nr. 30, G.-E.-B. 46, der

Realitätentausch.

Katastralgemeinde St. Gallen, gegen das der Marktgemeinde St. Gallen gehörige Haus Nr. 19, G.-E.-Z. 2, der Katastralgemeinde St. Gallen, wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt für diesen Umtausch die Allerhöchste Sanction einzuholen.

221.

Local-Eisenbahn Cilli-Schönstein-Wöllan, eventuell Unterdrauburg.

Der Landtag beschließt:

1. Das Ansuchen des Herrn D. v. Lapp und Eduard Klemenšewicz (Petition Nr. 138) um Verlängerung der Frist zur Inbetriebsetzung der normalspurigen Local-Eisenbahn Cilli-Schönstein-Wöllan wird abgelehnt.

2. Der Landes-Ausschuß wird jedoch gleichzeitig ermächtigt, für den Fall, als infolge dieser Ablehnung die Finanzierung des Bahnbaues durch die k. k. privilegierte österreichische Credit-Anstalt nicht durchgeführt würde, sich mit den Concessionären der Linie Cilli-Wöllan wegen unentgeltlicher Erwerbung des Detailprojectes und Abtretung der Concession, eventuell auch wegen Fortsetzung des Bahnbaues von Wöllan nach Unterdrauburg ins Einvernehmen zu setzen und für den Fall eines günstigen Abschlusses, namentlich bei Sicherstellung einer 4percentigen Verzinsung und Amortisirung des Anlage-Capitales, den Bahnbau Cilli-Wöllan, eventuell Wöllan-Unterdrauburg auf Grund des Localbahngesetzes vom 11. Februar 1890 in Angriff zu nehmen.

222.

Linie Rudolfsbahn-Wolfsberg.

Der Landtag beschließt:

1. Der Ausbau der Linie Rudolfsbahn-Wolfsberg ist unter Betheiligung des Staates, des Landes Kärnten und der Privatinteressenten auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark, anzustreben.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit den genannten Interessenten zunächst wegen entsprechender Beitragsleistung zu den Kosten der Projects-Verfassung Verhandlungen zu führen und bei günstigem Ergebnisse derselben an die Verfassung des Detailprojectes für die Strecke Rudolfsbahn-Wolfsberg zu schreiten.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Erwerbung oder Aufstellung eines Vorprojectes für die Strecke Unterdrauburg-Wöllan das Nöthige zu veranlassen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die in dieser Richtung unternommenen Schritte und das Ergebnis der Verhandlungen mit der gesammten Interessentenschaft dem Landtage in der kommenden Session Bericht, beziehungsweise wegen des Ausbaues der fraglichen Linie bestimmte Anträge zu erstatten.

Durch diese Anträge findet die zugewiesene Petition Nr. 114 ihre Erledigung.

223.

Localbahn Kapfenberg-Seebach-Au.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, alle zur ehebaldigsten Sicherstellung des Baues der schmalspurigen Localbahn Kapfenberg-Thörl-Seebach-Au auf Grund des Gesetzes vom 11. December 1890 erforderlichen Schritte zu unternehmen, und aufgefordert, die Erhöhung der erforderlichen Interessentenbeiträge anzustreben und endgiltig zu sichern; derselbe wird weiters ermächtigt, sodann in die Concessionsverhandlungen einzutreten, die Allerhöchste Concession für den Bau und Betrieb zu erwerben, den Bau in einer die Interessen des Landes vollkommen wahrenen Weise zu vergeben, mit der k. k. pr. Südbahngesellschaft einen Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes abzuschließen; im Falle jedoch diese letzteren Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Ergebnisse führen sollten, wird derselbe beauftragt,

hinsichtlich der Betriebsführung dem hohen Landtage Bericht und Antrag zu erstatten, ebenso als wie in jenem Falle neuerlich an den hohen Landtag heranzutreten sein wird, wenn seitens der Interessentenschaft die erforderlichen Beitragsleistungen nicht sichergestellt oder bei den Concessionsverhandlungen sich herausstellen sollte, daß die Allerhöchste Concession nicht unter günstigen Bedingungen erlangt werden könnte, oder endlich, daß bei den noch weiter zu pflegenden Detailprojectsarbeiten sich ergeben würde, daß mit dem präliminirten Gesamtkostenbetrag von 700.000 fl. nicht das Auslangen gefunden werden kann.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auch bezüglich des Ausbaues des Flügels von Seebach nach Turnau weitere Erhebungen, sowohl in technischer als auch commercieller Hinsicht zu pflegen, und für den Fall, als sich herausstellen sollte, daß auch bezüglich dieses Flügels die gesetzlichen Bedingungen zutreffen, dem Landtage in der kommenden Session Bericht und Antrag zu erstatten.

Durch die vorstehenden Beschlüsse finden die Petitionen Nr. 122 und 143 ihre Erledigung.

224.

Der Landtag beschließt:

Localbahn Wiefelsdorf-Stainz.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, alle zur ehebaldigsten Sicherstellung des Baues der schmalspurigen Localbahn Wiefelsdorf-Stainz auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890 erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere die erforderlichen Interessenten-Beiträge zu erhöhen und endgiltig zu sichern, sodann in die Concessions-Verhandlungen einzutreten, die Allerhöchste Concession für den Bau und Betrieb zu erwerben, den Bau in einer die Interessen des Landes vollkommen wahrenen Weise zu vergeben, mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft wegen Uebernahme des Betriebes einen Vertrag abzuschließen; im Falle jedoch diese letzteren Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Ergebnisse führen sollten, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, dem hohen Landtage hinsichtlich der Betriebsführung Bericht und Antrag zu erstatten, ebenso als wie in jenem Falle, wenn seitens der Interessentenschaft die erforderlichen Beitragsleistungen nicht sichergestellt oder bei den Concessions-Verhandlungen sich herausstellen sollte, daß die Allerhöchste Concession nicht unter günstigen Bedingungen erlangt werden könnte, oder endlich, daß bei den noch weiter zu pflegenden Detailproject-Arbeiten sich ergeben sollte, daß mit dem derzeit präliminirten Gesamtkostenbetrage per 270.000 fl. das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Hiedurch erledigen sich die Petitionen Nr. 145 und 153.

225.

Der Landtag beschließt:

Localbahn Gonobitz-Pöltschach-Sauerbrunn.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, hinsichtlich einer Verbindungslinie von der Südbahn nach dem Orte Sauerbrunn, eventuell bis zur kroatischen Grenze, neuerliche Erhebungen und insbesondere aber auch Verhandlungen in der Richtung zu pflegen, ob nicht der Ausbau einer Vollspurlinie von der Südbahn bis zur kroatischen Grenze nächst St. Rochus, unter Betheiligung des Landesfondes, sowie der für diese Strecke in Frage kommenden Hauptinteressenten, insbesondere der Zagorianer Eisenbahn-Gesellschaft, sowie der Firma Gebrüder Sulzbach und der weiters in Frage kommenden Gemeinden, Bezirke und anderen Localinteressenten auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890 möglich ist, und für den Fall, als die diesbezüglichen Erhebungen und Verhandlungen zu einem entsprechenden Ergebnisse führen sollten, mit der Ausarbeitung des Detailprojectes vorzugehen und dem Landtage in der kommenden Session bestimmte Anträge

hinsichtlich des Ausbaues der ganzen, auf steirischem Boden liegenden Strecke oder eines Theiles derselben zu stellen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, alle zur Sicherstellung des Baues der Localbahn von Pöltschach nach Gonobitz als schmalspurige Anlage auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890 erforderlichen Schritte zu unternehmen, insbesondere die Interessentenbeiträge zu erhöhen und endgiltig zu sichern, in die Concessionsverhandlungen einzutreten, die Allerhöchste Concession für den Bau und Betrieb zu erwerben, den Bau in einer die Interessen des Landes vollkommen wahrenden Weise zu vergeben, mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft einen Vertrag wegen Uebernahme des Betriebes abzuschließen, im Falle jedoch die letzteren Verhandlungen nicht zu dem gewünschten Erfolge führen sollten, wird derselbe beauftragt, hinsichtlich der Betriebsführung dem Landtage Bericht und Antrag zu erstatten, ebenso wie in jenem Falle neuerlich an den Landtag heranzutreten sein wird, wenn seitens der Interessentenschaft die erforderlichen Beitragsleistungen nicht sichergestellt, oder bei den Concessionsverhandlungen sich herausstellen sollte, daß die Allerhöchste Concession nicht unter günstigen Bedingungen erlangt werden könnte, oder endlich, daß bei den noch weiter fortzuführenden Detailprojectsarbeiten sich ergeben sollte, daß mit dem präliminirten Kostenbetrage per 350.000 fl. das Auslangen nicht gefunden werden kann.

Hiedurch finden die Petitionen Nr. 105, 110, 115, 119, 120, 165 und 150 ihre Erledigung.

226.

Murthalbahn.

Der Landtag beschließt:

1. Der Ausbau der Murthalbahn, d. i. der Linie Unzmarkt-Murau-Tamsweg-Manterndorf, als vollspurige, eventuell als schmalspurige Localbahn auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend Förderung des Localeisenbahnwesens in Steiermark, ist anzustreben.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, alle zur ehebaldigen Realisirung des Unternehmens erforderlichen Schritte einzuleiten und insbesondere weitere Verhandlungen mit der hohen Staatsverwaltung und dem Lande Salzburg, sowie den localen Interessenten, wegen Sicherstellung der nach § 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1890 erforderlichen Beiträge zum Bau-Capitale zu pflegen.

3. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, im kommenden Jahre sofort nach Sicherstellung der Interessentenbeiträge mit der Ausarbeitung des Detailprojectes vorzugehen, jedoch ist für den Fall, als die Murthalbahn schmalspurig projectirt werden sollte, bei Feststellung der Steigungs- und Richtungsverhältnisse der Linie darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein eventueller künftiger Umbau in eine Vollspuranlage ohne wesentliche Trace-Correctionen möglich ist.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten, beziehungsweise soferne die unter 2 aufgetragenen Verhandlungen zu dem entsprechenden Ergebnisse führen sollten, bestimmte Anträge wegen Ausbaues der Murthalbahn zu stellen.

Durch die vorstehenden Beschlüsse findet die Petition Nr. 122 des Bezirks-Ausschusses und des gemeinderäthlichen Agitations-Comite's in Murau ihre Erledigung.

227.

Localbahn Mies-Eibiswald.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 140 des Bezirks-Ausschusses Eibiswald und der Gemeinden Eibiswald, St. Oswald, Oberhaag, Arnfels, Nibel, Feisternitz, Kleinradl, St. Ulrich, Oberlatein, Tergelegg, Stammeregg und Kornriegel um Gewährung einer Unterstützung

zum Ausbau der Eisenbahnlinie Wies-Eibiswald wird abgelehnt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, im Gegenstande der Petition Erhebungen zu pflegen, mit den betheiligten Factoren in Verhandlung zu treten und nach Sicherstellung des Interessentenbeitrages und der Verzinsung des vom Lande investirten Anlagecapitales im Sinne des Localeisenbahngesetzes mit der Verfassung des Projectes vorzugehen und in der nächsten Session Bericht und Antrag zu erstatten.

228.

Der Landtag beschließt:

Localbahnen.

1. Der Bericht (Beilage 9) pag. 37 bis 41 wird zur Kenntniß genommen.
2. Der Bericht (Beilage 36) pag. 24 bis 25, betreffend die Bahnen der östlichen Steiermark, wird zur Kenntniß genommen.
3. Bezüglich Sebersdorf-Pölla werden dem Landes-Ausschusse die von den Bezirksvertretungen Hartberg und Pölla eingebrachten Petitionen Nr. 126 und 135 zur eingehenden Würdigung empfohlen.

Der Bericht über

4. Unterdrauburg-Gonobitz, sowie
 5. Schrambach-Neuberg oder Kapfenberg
- wird zur Kenntniß genommen, wie auch der Bericht über die Linie
6. Rainachthal-Murthal, bezw. Köflach oder Voitsberg-Knittelfeld,
- und der Landes-Ausschuß beauftragt, auf das Zustandekommen dieser wichtigen Verbindung sein besonderes Augenmerk zu richten.

229.

Der Landtag beschließt:

Bedeckung des Eisenbahn-Erfordernisses.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem Landes-Eisenbahn-Anlehen per 10 Millionen Gulden vom 1. März 1891 an die zur Ausführung vorstehend beschlossener Eisenbahnen nothwendigen Summen bis zum Höchstbetrage von 4 Millionen Gulden in einer die Interessen des Landes vollkommen sichernden Weise zu begeben.

230.

Der Landtag beschließt:

Landes-Eisenbahnamt.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, das Landes-Eisenbahnamt vorerst in provisorischer Weise zu organisiren, beziehungsweise die für die Durchführung des Local-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses in provisorischer Weise zu bestellen.

231.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung des Umstandes, daß in Steiermark industrielle Betriebsstätten und Anlagen, wie auch die Verwertung von Naturkräften der bisherigen Bestimmung dadurch entzogen werden, daß bei Verkäufen die weitere Veräußerung und die Thätigkeit solcher Objecte „grundbücherlich“ an Eigenthums-Einschränkungen gebunden wird, welche den weiteren Betrieb derselben der ursprünglich naturgemäßen Bestimmung entziehen und in Frage stellen, wird der Landes-Ausschuß aufgefordert, dieser, das Gemeinwohl tief schädigenden Gefahr die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu deren Beseitigung die geeigneten Schritte zu veranlassen.

Der Landes-Ausschuß hat hierüber dem nächsten Landtag zu berichten.

232.

Verstaatlichung der Südbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag von Steiermark erachtet aus allgemeinen wirtschaftlichen Rücksichten des Landes und des Gesamtreiches die Verstaatlichung der Südbahn als ein Gebot der Nothwendigkeit und hofft, daß die Staatsverwaltung seinerzeit von dem ihr zustehenden Rechte auf Uebernahme der Südbahn Gebrauch machen wird.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der hohen k. k. Regierung in geeigneter Weise den Beschluß zur Kenntniß zu bringen.

233.

Aenderung der Geschäfts-Ordnung.

Der Landtag beschließt:

Die §§ 13 und 14 der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 13. Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder (§ 12, c) werden vom Landeshauptmanne in der nächsten Sitzung verkündet. In einer spätern Sitzung wird dem Antragsteller eine mündliche, möglichst kurz zu fassende Begründung gestattet, nach welcher die Unterstützungsfrage ohne Zulassung einer Debatte gestellt wird, wenn die Unterstützung nicht bereits schriftlich durch Unterzeichnung des Antrages erfolgt ist. Zur Begründung aller solcher Anträge darf in jeder Sitzung nicht mehr als eine Stunde verwendet werden. Ein Antrag, welcher nicht mindestens von sechs Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt.

Ueber einen gehörig unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob er zur Vorberathung einem schon bestehenden oder einem erst zu bestellenden Ausschuße zuzuweisen sei. Wenn der Antrag an keinen Ausschuß verwiesen wird, ist er als abgelehnt zu betrachten. Ein abgelehnter selbstständiger Antrag darf in der nämlichen Session nicht wieder eingebracht werden.

Der Landtag kann auch Regierungsvorlagen (§ 12, a) und Vorlagen des Landes-Ausschusses (§ 12, b) einem Sonder-Ausschuße zuweisen.

Sonder-Ausschüsse.

§ 14. Bei Beginn jeder Landtags-Session sind folgende Sonder-Ausschüsse zu wählen:

Ein Finanz-Ausschuß (bestehend aus 12 Mitgliedern), ein Unterrichts-Ausschuß (bestehend aus 9 Mitgliedern), ein Petitions-Ausschuß (bestehend aus 7 Mitgliedern), ein Ausschuß für Landesculturanangelegenheiten (bestehend aus 9 Mitgliedern), ein Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten (bestehend aus 9 Mitgliedern) und ein Ausschuß für Eisenbahnangelegenheiten (bestehend aus 12 Mitgliedern).

Die Wahl dieser Ausschüsse hat in der Regel in der zweiten Sitzung stattzufinden.

234.

Aenderung der Dienstboten-Ordnung.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Dienstboten-Ordnung, Beilage Nr. 85, und der Antrag des Franz Hagenhofer und Genossen auf Annahme des Gesetzentwurfes bezüglich Einführung von Leihkaufbüchern für landwirtschaftliche Dienstboten, Beilage Nr. 102, werden dem Landes-Ausschuße zur nochmaligen Berathung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

235.

Der Landtag beschließt:

Landes-Hufbeschlagschule.

Dem mit dem Landes-Ausschussberichte (Beilage Nr. 62) vorgelegten Statute für die Landes-Hufbeschlagschule in Graz wird die Zustimmung ertheilt und der bezüglichliche Bericht zur Kenntniß genommen.

Statut der Landes-Hufbeschlagschule in Graz.

Umfang und Zweck der Anstalt.

1. Die Landes-Hufbeschlagschule ist eine vom Lande Steiermark errichtete und erhaltene Lehranstalt, welche den Zweck verfolgt, tüchtige Beschlagschmiede auszubilden. Zur Beschaffung des klinischen Materiales für den Unterricht und zum Behufe der Behandlung und Heilung kranker Hausthiere ist im Interesse der Thierbesitzer und Thierzüchter des Landes und namentlich der Landeshauptstadt Graz mit der Schule ein Thierhospital verbunden.

Kostenbedeckung.

2. Mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Interessen des Reiches und der Landeshauptstadt gewähren die k. k. Regierung und die Stadtgemeinde Graz der Anstalt jährliche Subventionen in dem mit dem k. k. Ackerbau- bezw. Unterrichts-Ministerium und mit dem Gemeinderathe der Stadt Graz vereinbarten Ausmaße.

3. Die durch diese Subventionen, durch die Verpflegungsgebühren und sonstigen Einnahmen nicht bedeckten Erhaltungskosten werden aus dem Landesfonde bestritten.

Unterrichtsstoff und Lehrziel.

4. Der Unterricht im Hufbeschlage wird in einem 6monatlichen Course ertheilt, welcher mit einer Prüfung abgeschlossen wird, deren gute Ablegung im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 21. Juni 1874, N. G. Bl. Nr. 100, zur Erlangung einer Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes berechtigt.

Jährlich werden zwei solche Lehrcurse abgehalten, von welchen der erste mit 1. Jänner und der zweite mit 1. Juli eines jeden Jahres beginnt.

5. Der Unterricht hat zu umfassen:

- a) das Wesentlichste über Anatomie, Physiologie und Diätetik des Pferdes und Kindes überhaupt, insbesondere aber bezüglich der Hufe und Klauen;
- b) das Verfertigen der verschiedenen Eisen, sowie das Herrichten und Beschlagen von normalen Hufen und Klauen;
- c) das Herrichten und Beschlagen von unregelmäßigen und fehlerhaften Hufen und Klauen;
- d) das Erkennen und Behandeln der Huf- und Klauenkrankheiten;
- e) die Kennzeichen und die erste äußerliche Hilfeleistung bei ansteckenden oder sehr acut verlaufenden Pferde und Rinderkrankheiten.

6. Der Unterricht wird theils durch Vorträge im Hörsaale, theils mittelst praktischer Uebungen auf der Beschlagbrücke, im Thierhospital und im Secirsaale ertheilt. Der theoretische Unterricht soll in leicht faßlichen, dem Bildungsgrade der Schüler angepassten Vorträgen bestehen, welche sich auf die wichtigsten Grundsätze der oben angeführten Disciplinen beschränken sollen und nicht auf das Gebiet der Thierheilkunde im engeren Sinne hinübergreifen dürfen. Das Hauptgewicht ist auf die praktischen Uebungen und auf die Unterweisung im Beschlagen und Behandeln der Hufe und Klauen zu richten.

Thierhospital.

7. In das Thierhospital können von Jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Raumes kranke Hausthiere gegen Entrichtung einer Verpflegungsgebühr abgegeben werden. Die Höhe der Verpflegungsgebühren wird von dem Landes-Ausschusse bestimmt. Bezüglich jener

Thiere, welche vom Stadtrathe Graz aus veterinär-polizeilichen Gründen in das Thier-spital abgegeben werden und von deren Eigenthümern die Verpflegungsgebühren nicht eingebracht werden können, steht der Anstalt ein diesfälliger Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Graz nicht zu. Ebenso hat die Anstalt die von der Gemeinde Graz gewünschten Gutachten, Befunde und Obductionen in veterinär-polizeilichen Angelegenheiten unentgeltlich zu erteilen, beziehungsweise vorzunehmen.

8. Die Verpflegungsgebühren fließen in den Landesfond. Für Operationen an Thieren, welche auf Verlangen eines Eigenthümers und nicht zum Zwecke der Heilung einer Krankheit vorgenommen werden, sind vom Landes-Ausschusse besondere Gebühren zu bestimmen.

Dieselben kommen nach Abschlag eines mäßigen Betrages für das von der Anstalt hiebei bezogene Verbandzeug, Medicamente und sonstige Utensilien dem Fußbeschlagslehrer zu.

9. Zu einer zu bestimmenden Tageszeit können täglich kranke Thiere, ohne dauernd in das Spital abgegeben und in dessen Verpflegungsstand übernommen zu werden, zur unentgeltlichen ärztlichen Besichtigung und Ordination in das Spital gebracht werden. An in solcher Weise vorgeführte Thiere dürfen jedoch weder Medicamente, noch Verbände u. dgl. in der Anstalt verabreicht werden.

Lehr- und Dienstpersonale.

10. Das Lehr- und Dienstpersonale der Anstalt besteht aus:

- dem Director,
- dem Fußbeschlagslehrer,
- dem Beschlagschreiber,
- dem erforderlichen Personale für den Betrieb der Fußschmiede und zwei Dienern.

Der Director.

11. Der Director soll eine dem Veterinärfache angehörige Persönlichkeit von Ruf sein. Derselbe ist Landesbeamter und wird nach zurückgelegter zweijähriger, entsprechender Dienstleistung definitiv im Amte bestätigt. Bei Pensionirung finden die für landschaftliche Lehrer geltenden Normen Anwendung; die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit ist in die Pension einzurechnen.

Seine Bezüge bestehen in einem Jahresgehälter von 1000 fl., dem Anspruche auf zwei Quinquennalzulagen per je 100 fl. nach zurückgelegter fünf-, beziehungsweise zehnjähriger zufriedenstellender Dienstzeit, ferner in dem Genuße eines Naturalquartieres sammt Beheizung und Garten in der Anstalt.

12. Dem Director obliegt die technische und administrative Leitung der Anstalt und die Vertretung derselben nach Außen.

Er hat demnach die Verwaltungs- und Kanzleigeschäfte der Anstalt zu führen, den Unterricht des Beschlagslehrers, den Betrieb der Beschlagschmiede und die Gebahrung im Thierspital unausgesetzt zu überwachen und für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in allen Anstalts-Räumen durch den Beschlagslehrer Sorge zu tragen, zu welchem Behufe ihm auch die Disciplinargewalt über die Schüler und Diener der Anstalt übertragen wird. Ihm obliegt die Aufnahme der Schüler und die Leitung der Schlußprüfungen. Der Director hat weiters den Unterricht in den im § 5, lit. a und e, angeführten Lehrgegenständen zu erteilen.

Der Fußbeschlagslehrer.

13. Der Beschlagslehrer muß diplomirter Thierarzt sein und seine praktische Befähigung im Fußbeschlage entsprechend dargethan haben.

Derselbe wird als Landesbeamter mit einem Jahresgehälter von 800 fl. und dem Genuße einer Natural-Wohnung sammt Beheizung und Garten im Anstaltsgebäude vor-

läufig in provisorischer Eigenschaft angestellt und erst nach zweijähriger entsprechender Dienstleistung definitiv im Amte bestätigt.

Der Beschlagslehrer ist nach den für die landschaftlichen Lehrer geltenden Normen pensionsfähig, wobei die in provisorischer Eigenschaft zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

14. Dem Beschlagslehrer obliegt die Ertheilung des theoretischen und praktischen Unterrichtes im Huf- und Klauenbeschlage, sowie in der Behandlung der Huf- und Klauenkrankheiten, somit die Ertheilung des Unterrichtes in den in § 5, lit. b inclusive d, angeführten Lehrgegenständen und die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler, insbesondere des mit der Anstalt verbundenen Internats der Stipendisten. Der Beschlagslehrer ist zugleich der unmittelbare Vorstand und ordinirende Thierarzt im Thierspital und hat sämtliche thierärztlichen Functionen in der Anstalt selbst zu versehen.

Der Beschlagschreiber.

15. Der Beschlagschreiber soll in der Regel Curschmied sein und hat die Schreibgeschäfte auf der Beschlagschmiede zu verrichten; außerdem wird derselbe beim praktischen Hufbeschlags-Unterrichte, sowie zu Verrichtungen im Thierspitale verwendet. Seine Bezüge bestehen in einer Jahresremuneration von 500 fl. und Natural-Wohnung sammt Beheizung an der Anstalt. Der Beschlagschreiber hat keinen Anspruch auf Pension.

Thierärztliche Praxis.

16. Die Ausübung einer thierärztlichen Privat-Praxis innerhalb der Anstalt ist den Angestellten derselben strengstens untersagt; die Ausübung einer solchen außerhalb der Anstalt ist nur insoferne gestattet, als hiedurch keine Benachtheiligung des Dienstes und der Anstalt eintritt.

Diener.

17. Zur Verrichtung der Geschäfte eines Hausbesorger's, Schuldieners und Wärters in den Krankenstallungen werden zwei Diener mit einer Jahreslöhnung von je 300 fl. gegen Kündigung bestellt; dieselben haben keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß. Deren Aufnahme und Entlassung steht dem Director im Einvernehmen mit dem Beschlagslehrer gegen jedesmalige Anzeige an den Landes-Ausschuß zu.

Aufnahme der Schüler.

18. Mit Rücksicht auf die vorhandenen Räumlichkeiten ist die Schüleraufnahme eine beschränkte und hat der Landes-Ausschuß nach Anhörung des Directors die Maximalzahl der Schüler derart zu bestimmen, daß die Ausbildung eines jeden einzelnen Schülers in den praktischen Uebungen während eines Curses vollkommen entsprechend geschehen kann.

Da die Schule zum größten Theile auf Landeskosten erhalten wird, so können nicht nach Steiermark zuständige Schüler nur insoferne Aufnahme finden, als die bestimmte Maximalzahl der Schüler von einheimischen Aufnahmswerbern nicht erreicht wird.

19. Die Schüler sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Zur Aufnahme als ordentlicher Schüler ist erforderlich:

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres;
- b) eine entsprechende Volksschulbildung;
- c) der Nachweis über die ordnungsmäßige Erlernung des Hufschmiedgewerbes und über eine mindestens 2jährige Verwendung als Hufschmiedgehilfe.

Als außerordentliche Schüler können mit besonderer Bewilligung des Landes-Ausschusses auch solche junge Leute zugelassen werden, welche obigen Bedingungen nicht entsprechen, jedoch ist mit Rücksicht auf die bestimmte Maximalzahl der Schüler den ordentlichen Schülern der Vorzug zu wahren. Die Aufnahme der ordentlichen Schüler steht der Anstaltsleitung zu.

20. Der Unterricht ist für die nach Steiermark zuständigen Schüler unentgeltlich; außerordentliche und fremde Schüler haben eine Aufnahmestage von 10 fl. zu erlegen. Von den Schülern der Anstalt werden außer dem Stempel und einem mäßigen Betrage für die Ausfertigung des Zeugnisses keine Prüfungstagen eingehoben.

21. Die ordentlichen Schüler sind verpflichtet, sich auch außerhalb der regelmäßigen Unterrichts- und Übungsstunden in einer entsprechenden Reihenfolge zu Dienstleistungen im Thierspitale verwenden zu lassen.

Stipendien.

22. Aus den vom Landtage hiezu bewilligten Geldmitteln werden gleichmäßig für jeden Lehreurs an mittellose und nach Steiermark zuständige Hufschmiedgehilfen Stipendien im Betrage von 50 fl. zum Besuche der Schule vom Landes-Ausschusse verliehen. Nach Maßgabe der verfügbaren Räumlichkeiten ist diesen Stipendisten auch unentgeltliche Unterkunft in der Anstalt zu gewähren. An die Erlangung der Landes-Stipendien ist die Bedingung geknüpft, daß der an der Anstalt ausgebildete Schüler das Hufschmiedgewerbe mindestens durch 3 Jahre als Meister oder Gehilfe in Steiermark ausübt.

23. Der Landes-Ausschuß hat durch eine besondere Instruction für den Director und den Beschlagslehrer deren Dienstesgeschäfte und die Art der Verrechnung der Verpflegungsgelder und sonstigen Einnahmen und Ausgaben zu regeln und eine Haus- und Unterrichts-Ordnung, sowie ein Regulativ für das Thierspital zu erlassen.

24. Im Sinne des Uebereinkommens mit der Regierung werden derselben die Localitäten und die Lehrmittel der Anstalt für die Vorlesungen und Demonstrationen über Veterinär-Polizei und Seuchenlehre an der k. k. Universität, sowie für die Prüfungen der Thierärzte im öffentlichen Sanitätsdienste zur Verfügung gestellt, durch welche Benützung jedoch der Unterricht in der Beschlagschule nicht behindert werden darf.

236.

Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses: „Landes-Obst- und Weinbauschule“.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, pag. 105—108), betreffend die Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur Kenntniß genommen.

237.

Rechenschaftsbericht: „Wasserbauten, Wildbachverbaun-gen“.

Der Landtag beschließt:

I. Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Wasserbauten am Murfluß in Obersteiermark, und zwar: „Lorenzen bei Knittelfeld und Niederdorf“ im Bezirke Leoben, Seite 73—74, wird zur Kenntniß genommen.

II. Betreffend Wildbachverbaunungen, und zwar: „Lichtmeßbach, Spitzenbach, Lamischbach und Wörschachbach“, Seite 74—77, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß aufgefordert, auf die genaue und ausreichende Ueberwachung der Wildbachverbaunungswerke und deren sorgfältige Erhaltung zu dringen, insbesondere bei dem größten und kostspieligsten Werke am Lichtmeßbache.

22. Sitzung am 22. November 1890.

238.

Realitätenkauf in Rohitsch-Sauerbrunn.

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die im Grundbuche des k. k. Bezirksamtes Rohitsch unter Einl.-Z. 14 und 15 Katastral-Gemeinde Terrische einkommenden, dem Herrn Josef Moller, der Frau Anna Moller, dem Herrn Dr. Nicolaus Moller und der Frau Hermine Horvath, geb. Moller, gehörigen Realitäten sammt Gründen und Einrichtung im Sinne des von Herrn Josef Moller im eigenen Namen und als

Nachthaber seiner Mitbesitzer gestellten Offertes vom 18. d. M. um den Kauffchilling und zwar

für die Realitäten mit	41.500 fl.
für das bezeichnete Mobilar mit	3.500 „
zusammen um	<u>45.000 fl.</u>

für das Land zu kaufen und das zur Durchführung dieses Kaufgeschäftes Erforderliche vorzusehen.

II. Der Kaufpreis per 45.000 fl. österr. Währung ist aus dem im Landesfonds-voranschlage unter Beilage 58, Capitel XIV als Bedeckungsrubrik I eingestellten und zur Fructifizierung bestimmten Betrage per 488.924 fl. österr. Währung zu entnehmen.

239.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 9, Seite 86, Marginal-Note „Versicherungswesen“) wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Gegenstande seine fortgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Rechnenschaftsbericht: „Versicherungswesen“.

240.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17, L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radekskybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Der § 2 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Zur Erhaltung eines geregelten Flußlaufes, sowie zur Sicherung der Ufer des Murflusses in der, im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Strecke wird von der hauptführenden Staatsverwaltung das jährliche Erforderniß in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 mit 54.400 fl. veranschlagt, wozu

- a) der Staat, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, vier Zehntel,
- b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel,
- c) die Bezirksfonde der im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., beziehungsweise im Gesetze vom 5. April 1883 Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., bezeichneten Bezirke zusammen ein Zehntel,
- d) die im § 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, Nr. 17, L.-G. u. B.-Bl. bzw. im Gesetze vom 5. April 1883, Nr. 6 L.-G. u. B.-Bl., genannten Gemeinden unter dem dort erwähnten Vorbehalte zusammen ein Zehntel des gedachten Erfordernisses jährlich in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis letzten December 1899 beizutragen haben.

Die Untertheilung der Beitragsleistung unter die Concurrenten c und d hat nach der bisherigen Vertheilungs-Grundlage zu erfolgen.

Alle Rechte und Pflichten der Mur-Regulirungs-Concurrenz, alle ihr gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen gehen mit 1. Jänner 1892 an die nach diesem Gesetze geschaffene Erhaltungs-Concurrenz über.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Gesetz, womit das Landes-Gesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radekskybrücke in Graz angefangen, bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze abgeändert wird.

241.

Einführung eines Landesculturrathes, eventuell die Errichtung einer Ackerbaukammer in Steiermark.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Einführung eines Landes-culturrathes in Erwägung zu ziehen, über die Erfolge ähnlicher Einrichtungen in anderen Ländern Erhebungen zu pflegen und eventuell dem Landtage in der nächsten Session eine Vorlage, betreffend die Einführung eines Landesculturrathes, zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

242.

Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

I. In die Berathung der vom Landes-Ausschusse in der Beilage Nr. 61 de 1890 und von der hohen Regierung in der Beilage Nr. 19 de 1887 vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, werde nicht eingegangen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, einen neuerlichen Gesetzentwurf, betreffend die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, unter strenger Wahrung der Autonomie der Gemeinden und Bezirke und möglichster Schonung ihrer finanziellen Kräfte in der nächsten Session einzubringen.

III. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, auf die allseitige und kräftige Durchführung der bestehenden Epidemievorschriften hinzuwirken.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch im kommenden Jahre in solchen Gemeinden, in welchen ein dringendes Bedürfnis nach Bestellung von Ärzten aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke ärztlicher Hilfeleistung und Berathung der Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten vorhanden ist, solche im Einvernehmen mit Bezirken und Gemeinden, eventuell Privaten zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Die Bestellung kann, unvorgreiflich der jährlichen Dotationsbewilligung durch den Landtag oder einer früheren Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren zugesichert werden, für welche Zeitdauer sich auch die concurrirenden Gemeinden und Bezirke, sowie gegebenenfalls Private für ihre Subventionen zu verbinden haben. Zur Bestreitung der das Land treffenden Auslagen für diese Bestellungen wird dem Landes-Ausschusse pro 1891 ein Credit von 15.000 fl. bewilligt.

V. Zur Abhilfe des dringenden Ärztemangels am flachen Lande und für so lange, als dieser andauert, werden 12 Stipendien à jährlicher 300 fl. für in Steiermark heimatberechtigte Mediciner mit der Bedingung gegründet, daß sich diese in einem Revers verpflichten, nach erlangter Befähigung zur ärztlichen Praxis durch 8 Jahre an den ihnen vom Landes-Ausschusse angewiesenen, nicht unter 400 fl. dotirten Dienstposten am flachen Lande in ärztlicher Verwendung zu bleiben. Von diesen Stipendien sind für das nächste Schuljahr 1891/92 6, für das folgende weitere 3, und für das drittfolgende Schuljahr abermals 3 zu vergeben. Zu diesem Zwecke wird dem Landes-Ausschusse pro 1891 ein Credit von 450 fl. zur Verfügung gestellt, das weitere Erforderniß ist jährlich mittelst des Voranschlages zu beanspruchen.

Im Weiteren wird der Landes-Ausschuß angewiesen, unter Darstellung des bereits vorhandenen und in nächster Zeit sich noch steigenden Ärztemangels, die hohe Regierung zu ersuchen, daß sie gleichwie für Dalmatien, Istrien und Krain, auch für Steiermark eine entsprechende Anzahl Staatsstipendien à jährlich 300 fl. für Studierende der Medicin zunächst aus Steiermark, mit der Verpflichtung der Stipendisten ertheile, daß sie am flachen Lande in Steiermark durch eine gleiche Anzahl Jahre, wie die dalmatinischen, istrischen und krainischen Stipendisten in ihren Heimatländern ärztliche Dienste zu leisten haben.

VI. Der Thätigkeitsbericht pag. 12, 177, 183 wird zustimmend zur Kenntniß genommen.

243.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 120 Percent auf die gesammten directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 bewilligt.

Obdach — Gemeindeumlage.

244.

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 73 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

St. Stefan — Gemeindeumlagen.

245.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Bedeckung ihrer Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 75 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.

St. Peter — Gemeindeumlage.

246.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891 bis Ende 1895 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70% auf die Dauer von 10 Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891 bis Ende 1895 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70%, auf die Dauer von 10 Jahren.

§ 1. Die zeitliche Befreiung von den Umlagen der Gemeinde auf die Hauszinssteuer bis zur Höhe von 70% findet für alle in der Zeit vom 1. Jänner 1891 bis 31. December 1895 vollendeten Bauten auf 10 Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren thatsächlichen Benützung statt, wenn

- a) ein Gebäude auf früher unverbautem Grunde neu hergestellt wird (Neubau);
- b) ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird (Umbau);
- c) ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues, steuerbares Object entsteht (Zu- oder Aufbau);
- d) ganze zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen oder einzelne Stockwerke in ihrem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden (theilweiser Umbau).

In den vorstehend sub c) und d) angeführten Fällen hat sich diese Befreiung nur auf jenen Theil der Gemeindeumlagen zu erstrecken, welcher auf die neu hergestellten Objecte entfällt.

§ 2. Jedem Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70%, hat die Befreiung von der Entrichtung der Hauszinssteuer voranzugehen.

§ 3. Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70% sind beim Marktgemeindevorstand längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung des Objectes, für welches die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen beansprucht wird, einzubringen.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatfachen und Verhältnisse noch feststellen lassen, die Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70% nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zehnjährigen Gemeindeumlagenbefreiung noch nicht abgelaufen ist.

§ 4. Ueber Gesuche um Befreiung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen im Sinne dieses Gesetzes entscheidet der Gemeinde-Ausschuß.

§ 5. Recurse gegen diese Entscheidungen des Gemeinde-Ausschusses (§ 4) sind innerhalb der Frist von 14 Tagen von der Zustellung der Entscheidung an den Landes-Ausschuß zu richten.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des-
selben beauftragt.

247.

Petitionen:

Der Landtag beschließt:

Die auf der Tagesordnung der 22 Sitzung stehenden Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Sinne der Anträge der diesbezüglichen Ausschüsse zugewiesen.

Diese Erledigungen lauten:

- | | |
|---|--|
| 1. Der Anna Prinz. | 1. Der Anna Prinz, landschaftlichen Portierswaise (Petition Nr. 5), wird eine Gnadengabe von 60 fl. für die nächsten drei Jahre bewilligt. |
| 2. Des Adolf Baumgartner. | 2. Die Petition Nr. 59 des Adolf Baumgartner, pensionirten Landes-Ackerbauschuldirectors, wird abgewiesen. |
| 3. Der Minna Verdajz. | 3. Die Petition Nr. 91 der Mina Verdajz, Gründerin und Leiterin eines Kindergartens in Marburg, um Subvention aus Landesmitteln, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung im nächsten Jahre abgetreten. |
| 4. Der Schulgemeinde Sela. | 4. Die Petition Nr. 80 der Schulgemeinde Sela bei Pettau wird abgewiesen. |
| 5. Des Privat-Vereins-Institute für Witwen u. Waisen der Volkschullehrer in Steiermark. | 5. Dem Privat-Vereins-Institute für Witwen und Waisen der Volkschullehrer in Steiermark (Petition Nr. 54) wird eine Unterstützung per 100 fl. aus Capitel III, Titel 7, Rubrik VIII, Post 3, bewilligt. |
| 6. Des Thomas Waldsam. | 6. Die Petition Nr. 134 des Thomas Waldsam, pens. Volkschullehrers in Graz, wird abgewiesen. |
| 7. Der Mitglieder des Lehrkörpers der Magdalena-Volkschule in Marburg. | 7. Die Petition Nr. 136 der Mitglieder des Lehrkörpers der Magdalena-Volkschule in Marburg, um Einreihung in die erste Gehaltsklasse, ist durch den Beschluß des Landtages über Beilage 88 II, Beschluß Nr. 39, erledigt. |
| 8. Des Johann Fraß. | 8. Die Petition Nr. 128 des Johann Fraß, pens. Oberlehrers in St. Margarethen an der Pefnitz, wird abgewiesen. |
| 9. Des Valentin Rončan. | 9. Die Petition Nr. 142 des Valentin Rončan, pens. Lehrers in St. Gemma, wird abgewiesen. |

10. Die Petition Nr. 75 des Hans Trunk, Directors der Doppel-Bürgerschule am rechten Murufer in Graz, wird abgewiesen. 10. Des Hans Trunk.

11. Die Petition Nr. 92 der Marktgemeinde St. Lamprecht, um Subvention für einen in St. Lamprecht sich niederlassenden Arzt, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten. 11. Der Marktgemeinde St. Lamprecht.

12. Die Petition Nr. 155 des Franz Knauer, Adjuncten an der Obst- und Weinbauschule, wird abgewiesen aus dem Grunde, weil sie verspätet eingelangt ist und in dieser Session nicht mehr darauf eingegangen werden kann, nachdem der Voranschlag bereits abgeschlossen ist. 12. Des Franz Knauer.

13. Die Petition Nr. 158 der Maria Ortwein, Frequentantin der Kunstgewerbeschule in Wien, um eine außerordentliche Unterstützung von 100 fl., für das Schuljahr 1890/91 wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung mit der Ermächtigung abgetreten, der Petentin im Falle der Würdigkeit und Bedürftigkeit für das Schuljahr 1890/91 eine außerordentliche Unterstützung von 100 fl. zuzuwenden. 13. Der Maria Ortwein.

14. Die Petition Nr. 130 der Vorstehung der Verwaltung der steierm. Landes-Versorgungs-Anstalten sammt dem definitiven Amtspersonale, um Auflassung der Activitätszulage, resp. Umwandlung in gleich hohe, in die Pension einrechenbare Quartiergelder, wird dem Landes-Ausschusse zum Bericht und Antrage zugewiesen. 14. Der Vorstehung der Verwaltung der steierm. Landes-Versorgungs-Anstalten sammt dem definitiven Amtspersonale.

15. Die Petition Nr. 152 der Gemeinde-Vertretung von Sulzbach, um Bewilligung zur Einhebung einer Lage von 20 fl. für die Heimatszuständigkeits-Ertheilung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten. 15. Der Gemeinde-Vertretung Sulzbach.

16. Die Petition Nr. 151 der Stadtgemeinde Pettau, um Vervollständigung des in Pettau bestehenden landschaftlichen Untergymnasiums, durch Errichtung eines achtklassigen Gymnasiums dortselbst, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Bericht-erstattung in der nächsten Session zugewiesen. 16. Der Stadtgemeinde Pettau.

17. Die Petition Nr. 139 des Vereines „Südmark“, mit Vorlage einer Denkschrift des F. Achaz, über die Verbesserung der materiellen Lage des Bauernstandes, wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung abgetreten. 17. Des Vereines „Südmark“.

18. Die Petition Nr. 144 der Gemeinde Ettendorf um einen Beitrag zu den Uferschutzbauten am Zirknigbache, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten. 18. Der Gemeinde Ettendorf.

19. Die Petition Nr. 149 des Bezirks-Ausschusses Mureck, um Inangriffnahme der Murregulirung in den Gemeinden Lichenhof und Mureck, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, diese Petition der h. k. k. Statthalterei, als der ausführenden Behörde, befürwortend abzutreten. 19. Des Bezirks-Ausschusses Mureck.

20. Ueber die Petition Nr. 76, von 21 Gemeinden des Stainzer Bezirkes um Zuweisung der Fischereirechte an die Gemeinden im Bereiche ihrer Grenzen, wird der Landes-Ausschuß eindringlichst aufgefordert, Bericht und Vorlage über die Ablösung der Fischereirechte und im Anschluß daran ein Fischerei-Gesetz im nächsten Landtage einzubringen. 20. Der 21 Gemeinden des Stainzer Bezirkes.

21. Die Petition Nr. 120 des Bezirks-Ausschusses Radkersburg, um Erhebung der Sigheldorfer Straße von der Ausmündung der Bahnhof-Zufahrtsstraße bis zur ungarischen Grenze zur Bezirksstraße I Classe, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung, allfälligen Würdigung und Antragstellung in der nächsten Session abgetreten. 21. Des Bezirks-Ausschusses Radkersburg.

22. Die Petition Nr. 148 der Gemeindevorstehung Pöls im Bezirke Judenburg und der durch die Murflußeinbrüche beschädigten Grundbesitzer in Thalheim, um einen Beitrag aus Landesmitteln zur Ausführung des Muruferschutzbaues in der Katastral-Gemeinde Pöls. 22. Der Gemeindevorstehung Pöls.

- Thalheim wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und thunlichsten Würdigung übertragen, mit dem Bemerken, eventuell im Falle der Dringlichkeit und einer entsprechenden Beitragsleistung der Adjacenten, einen angemessenen Beitrag aus dem Landesfonde zu gewähren.
23. Der Josefine Edlen von Pistor. 23. Der Josefine Edlen von Pistor in Radkersburg (Petition Nr. 44), wird eine Gnadengabe von 60 fl. für das Jahr 1891 bewilligt.
24. Der Marie Kollmann. 24. Der Marie Kollmann, landisch. Scriptorswaise (Petition Nr. 48), wird die Erhöhung der Gnadenpension von 2 fl. 50 kr. per Monat auf 5 fl., d. i. um 2 fl. 50 kr. monatlich, vom 1. October 1890 angefangen, bewilligt.
25. Der Marie Weizler. 25. Der Marie Weizler, Oberlehrers-Witwe (Petition Nr. 25), wird eine Gnadengabe von 50 fl. per 1891 bewilligt.
26. Des Josef Kottenbacher. 26. Dem Josef Kottenbacher, k. k. pens. techn. Realschullehrer (Petition Nr. 146), wird eine Gnadengabe von 160 fl. für das Jahr 1891 bewilligt.
27. Der Maria und Dorothea Hirsch. 27. Der Marie und Dorothea Hirsch, Volksschuldirectors-Waisen (Petition Nr. 41), wird eine einmalige Gnadengabe von 80 fl. bewilligt.
28. Des Anton Mihalič. 28. Die Petition Nr. 49 des Anton Mihalič, Studirenden der Medicin, wird abgewiesen.
29. Des Carl Polly. 29. Die Petition Nr. 4 des Carl Polly, gewesenen Mitgliedes des Landestheaters, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Beifügen abgetreten, daß die Hoffnung ausgesprochen wird, es werde dem Gesuchsteller eine entsprechende Unterstützung gewährt werden.
30. Der Bertha Kerschbaumer. 30. Der Bertha Kerschbaumer, Lehrerswitwe in St. Lambrecht (Petition Nr. 6), wird eine Gnadengabe von jährlichen 120 fl. bis zum Falle ihrer Wiederverehelichung von ihrem Witwenstande an bewilligt.
31. Der Henriette Edlen von Dumreicher. 31. Die Petition Nr. 7 der Henriette, verwitveten Edlen von Dumreicher, um Zuwendung einer Gnadengabe, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und eventuellen Gewährung einer einmaligen Unterstützung, abgetreten.
32. Der Emilie Edlen von Loncourt. 32. Emilie Edlen v. Loncourt, st. st. Cassenbeamten-Waise (Petition Nr. 31), wird die Erhöhung der bisherigen Unterstützung von 60 fl. auf 120 fl. bewilligt.
33. Des Jakob Engler. 33. Die Petition Nr. 50 des Jakob Engler, Amtsdieners beim Bauamte, um Einrechnung seiner Militär- und provis. Dienstzeit in die seinerzeitige Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
34. Der Klara Edlen von Brandenan. 34. Der Clara Edlen v. Brandenan, Arztes- und steierm. Landstands-witwe (Petition Nr. 51), wird eine Gnadengabe von 50 fl. bewilligt.
35. Der Marie Krainz. 35. Der Maria Krainz, Lehrerswitwe in Graz (Petition Nr. 66), wird der Fortbezug des Erziehungsbeitrages per 39 fl. 58 1/2 kr. auf weitere drei Jahre, ab 2. Juli 1890, bewilligt.
36. Der Helene Baronin von Dienersberg. 36. Die Petition Nr. 73 der Helene Baronin v. Dienersberg, Landstands-witwe, um einen Unterstützungsbeitrag, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung und eventuellen Berücksichtigung zugewiesen.
37. Der Maria und Anna Holzhey. 37. Die Petition Nr. 97 der Maria und Anna Holzhey, landisch. Beamtenswaisen, um Zuwendung einer jährlichen Gnadengabe, wird bezüglich der Anna Holzhey, da sie entsprechende Stellung und Verdienst hat, abgewiesen, bezüglich der Maria Holzhey die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Erledigung zugesertigt.
38. Der Anna Miller. 38. Die Petition Nr. 113 der Anna Miller, Buchhaltungsexpeditorstochter, wird abgewiesen.

39. Der Auguste Stelzer, Landesbuchhalterswaise (Petition Nr. 108), wird die 39. Der Auguste Stelzer. Gnadengabe, welche 150 fl. beträgt, auf 200 fl., also um 50 fl. erhöht, vom Todestage ihrer Schwester Anna, d. i. 28. April 1890 an.

40. Der Marie Möstl, landsch. Kanonierswitwe (Petition Nr. 116), wird eine 40. Der Marie Möstl. Gnadengabe von 30 fl. pro 1891 bewilligt.

41. Der Aloisia Link, st. Cassierswaise (Petition Nr. 129), wird der im vorigen 41. Der Aloisia Link. Jahre bewilligte Betrag von 80 fl. pro 1891 wieder bewilligt.

42. Die Petition Nr. 67 der Hedwig Schneller, Med. Doctors-Witwe, wird 42. Der Hedwig Schneller. abgewiesen.

43. Dem Richard Tornbaum für sein Mündel Irene Neher (Petition 43. Des Richard Tornbaum für sein Mündel Irene Neher. Nr. 127) wird eine einmalige Unterstützung von 30 fl. bewilligt.

44. Der Albertine Harter (Petition Nr. 96) wird eine einmalige Gnadengabe 44. Der Albertine Harter. per 50 fl. pro 1891 bewilligt.

45. Der Theresia Longin, Oberlehrerswitwe (Petition Nr. 83), wird eine 45. Der Theresia Longin. Gnadengabe per 15 fl. pro 1891 bewilligt.

46. Der Anna Hönig, Oberlehrerswitwe (Petition Nr. 57), wird eine Unter- 46. Der Anna Hönig. stützung von 80 fl. bewilligt.

47. Die Petition Nr. 1 der Katharina Kraus, landsch. Curtschmiedswitwe, um 47. Der Katharina Kraus. Unterstützung und um einen Erziehungsbeitrag für ihr Kind wird an den Landes-Ausschuß behufs Zuerkennung einer einmaligen Gnadengabe per 30 fl. und Verleihung einer Waisenpfründe an das minderjährige Kind der Petentin abgetreten.

Index über die Beschlüsse.

Die Zahlen zeigen die Nummern der Beschlüsse an.

A.

Ackerbaukammern	125, 241
Ackerbauschule	152
Activ- und Passiv-Interessen	187
Agnoſcirung von Wahlen	1, 2, 3, 4, 100
Amtsdiener (Petition)	108
Antfoga Johann (Petition)	141
Armenpflege	174
Armenwesen	83
Aufnahme in den Heimatsverband	14
Auslieferung (Fürst)	5
Auffee, Bierumlage	71

B.

Baumgartner Adolf (Petition)	247
Bedeckung des Landeshaushaltes	213
Befreiung von Gemeindeumlagen	246
Verdajs Mina (Petition)	247
Berg- und Hüttenſchule	155, 156, 157
Bezirksſtraßen	42, 219
Bezirksumlagen	8, 9, 11, 12, 16, 36, 68
Bezirksvertretungs-Angelegenheiten	83
Bier-Auflage	66, 71, 214, 218
Bilbergallerie	92, 143, 144
Bildungsanſtalten	129
Bildungszwecke	127—161
Binder Eva (Petition)	57
Birkfeld, Bezirksumlagen	11
„ (Petition)	52
Brandenau Clara (Petition)	147
Brauner Joſef (Petition)	192
Bürgerſchulen	88, 139, 140

C.

Capitalſgebahrung	209—212
Cilli, Gemeinde-Statut	35
„ Muſikverein (Petition)	131
Creditoperationen	209—212

D.

Dienerſberg (Petition)	247
Dienſtalterſzulagen	103
Dienſtboten-Ordnung	234
Drauregulirung	77, 78
Dumreicher Henriette (Petition)	247

E.

Eibiswald, Gemeindeumlage	217
Eigenthamſeinkränkungen	231
Eiſenbahnen	221—230
Eiſenbahnamt	230
Eiſenbahnbau	120
Eiſenbahn-Erforderniß	229
Eiſenbahnrath	47
Eiſenerz, Gemeinde-Umlagen	13
Engler Jakob (Petition)	247
Ettenndorf, Gemeinde (Petition)	247

F.

Fahrplan (Marburg-Franzenſefte)	99
Feldhof, Landesirrenanſtalt	64
Feuerwehr	119
Findelhäuſer	166, 167
Fleiſchauſage	15
Forſte	196, 197
Fraß Johann (Petition)	247
Friedberg, Bezirks-Umlagen	12
Fürſt, Antrag	80
„ Auslieferung	5
Functionszulagen	101

G.

Gartenbaugeſellſchaft (Petition)	48
Gaſtwirthe-Genoffenſchaften (Petitionen)	131
Gebär- und Findelhaus	166, 167
Gefälle	198—201
Geflügelzuchtvereine (Petition)	124
Gemeinde-Angelegenheiten	83
Gemeindeſtraßen	121
Gemeinde-Umlagen 6, 7, 10, 13, 21, 37, 65, 67, 69, 72, 82, 216, 217, 243, 244, 245, 246	
Gendarmerie	112, 113
Gefchäfts-Ordnungs-Änderung	233
Gefeß, betreffend die Errichtung einer Knaben- Bürgerſchule in Marburg	17
Gefeß, betreffend die Errichtung einer Knaben- Bürgerſchule in der Eliſabethſtraße und einer Mädchen-Bürgerſchule am Graben zu Graz	18

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 26, Absatz 4 und § 47, Absatz 2 des Gemeinde-Statutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867 L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7	35
Gesetz, mit welchem der § 25 des Landesgesetzes vom 9. Jänner 1870, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20, betreffend die Competenz und das Verfahren in Angelegenheiten öffentlicher nicht ärarischer Straßen und Wege, abgeändert wird	43
Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulierungswerke in der Strecke von Praxberg bis Gills	44
Gesetz, womit § 4 des Gesetzes vom 15. December 1871, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 1 de 1872, enthaltend die der Landesgesetzgebung durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R.-G.-Bl., über die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schußwefens vorbehaltenen Bestimmungen abgeändert wird	61
Gesetz, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privat-Urkunden in geringfügigen Grundbuchssachen	81
Gesetz, betreffend die Einführung von Functionszulagen für die Leiter einlässiger öffentlicher Volksschulen	101
Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl. betreffend die Regulirung des Murflusses von der Rabekybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird	240
Gesetz, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Mürzzuschlag in den Jahren 1891 bis Ende 1895 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 70% auf die Dauer von 10 Jahren	246
Graz:	
„ Allgemeine steierm. Arbeiter- und Invalidencassa (Petition)	182
„ Bürgerschulen	18
„ Comité der permanenten Lehrmittelausstellung (Petition)	131
„ Exccuten-Verein (Petition)	182
„ Ferien-Colonie-Verein (Petition)	182
„ Feuerwehr (Petition)	206
„ Landesbürgerschullehrer (Petition)	142
„ Oberrealschule	135
„ „ (Petition)	136
„ Obliiverein	182

Graz:

„ Stadtschulrath (Petition)	19
„ Studenten-Unterstützungs-Vereine	128
„ Turnvereine (Petitionen)	131, 125
„ Verein Colonie (Petition)	182
„ Verein für Fremdenverkehr (Petition)	49, 126
„ Vincentinum (Petition)	182
Grundbuchssachen, geringfügige	81
Grundentlastungsfond	74, 207
Grundsteuertarif	80
Gymnastische Bildungsanstalten	148

S.

Sagenhofer, Antrag	73
Handels-Akademie	87
Harter Albertine (Petition)	247
Herzog Julius (Petition)	170
Hieslau, Gemeinde-Umlagen	216
Hirsch Marie und Dorothea (Petition)	247
Hönig Anna (Petition)	247
Holzhey Marie und Anna (Petition)	247
Hufbeschlagslehranstalt	147, 235

S.

Impfkosten	183, 184
Invalidenfond	178, 179
Irrenhaus	63, 64, 168, 169

S (Sot).

Jagdkarten	62, 84, 200
Jagdrecht	73
Jerman, Antrag	62
Joanneum	90, 132, 133

K.

Kapfenberg, Bieraufgabe	66
Kauffhillinge	209
Kerschbaumer Bertha (Petition)	247
Knabenbürgerschule	17, 18
Knauer Franz (Petition)	247
Knittelfeld (Petition)	50
Kohaut Vincenz (Petition)	59
Kollmann Marie (Petition)	247
Končan Valentin (Petition)	247
Krainz Marie (Petition)	247
Krankenhäuser, öffentliche	175
Krankenhaus, allgemeines	163, 164
Kräpfe (Petition)	79
Kratochwill Zul. (Petition)	106
Kraus Katharina (Petition)	247
Kreuz Franz (Petition)	150

L.

Labuch, Gemeindeumlagen	65
Landesackerbauschule	152
Landesausschußwahlen	22—33
Landes-Berg- und Hüttenschule	155, 156, 157

Landeshilbergalerie	92, 143, 144
Landesbuchhaltung	105
Landesbürgerfschulen	88, 139, 140
Landescultur	123, 125
Landesculturrath	125, 241
Landeseisenbahnamt	230
Landeseisenbahnratb	47
Landes-Feuerwehrfond	204, 205
Landesfond :	
a) Rechnungs-Abschluß pro 1889	215
b) Voranschlag pro 1891	104—212
Landesforste	196, 197
Landes-Hufbeschlageschule	147, 235
Landesmittelschulen-Verstaatlichung	96
Landes-Obergymnasium Leoben	94, 137
Landes-Oberrealschule in Graz	93, 135
Landes-Obst- und Weinbauschule	153, 154, 236
Landespensionsfond	202
Landeschulfond	159
Landes-Siechenhäuser	75, 171, 172, 173
Landes-Turnanstalt	89
Landes-Untergymnasium Pettau	95, 138
Landesvertretung	104
Landes-Versorgungs-Anstalten (Petition)	247
Landesverwaltung	107, 109,
Landesweinbau-Commissär	85
Landhausbau	109
Landtagswahlen, Agnoscirung	1—4, 100
Landwirtschafts-Gesellschaft	125
Lehrerbund (Petition)	111
Lehrergehalte	102
Lehrerverein (Petition)	39, 53, 54
Leibniz, Lehrerverein (Petition)	53
Leiter an Volksschulen	101
Leoben, Bergakademie (Petition)	131
" Landesobergymnasium	94, 137
Liezen, Bezirksumlage	9
Lisk Aloisia (Petition)	247
Localbahnen	221—230
Longin Theresia (Petition)	247

M.

Mädchenbürgerschule	18
Marburg, Knabenbürgerschule	17
" Landes-Obst- u. Weinbauschule 153, 154, 236	
" Lehrerverein (Petition)	154
" Magdalena-Volksschule (Petition)	247
" Philharmonischer Verein (Petition)	131
" Zinskreuzer	40
Mariazell, Aufnahme in den Heimatsverband	14
" Bezirksumlage	12
Michalic Anton (Petition)	247
Mock Michael (Petition)	108
Mösl Marie (Petition)	247
Mühlaufergeld	198
Müller Anna (Petition)	247
Mürzflieg, Gemeindeumlagen	10

Mürzflieg, Gemeindeumlagen	6, 69, 246
" Musikverein (Petition)	131
Murau, Bezirksumlagen	16
Mureck, Bezirksausschuß (Petition)	247
" Bezirksumlagen	11
Murregulirung	240
Musikimposto	199
Musik-Licenzgebühr	20, 70

N.

Natural-Verpflegs-Stationen	60, 118
Neubauten	210
Neuhaus	190, 191
Neuhof Simon (Pensionserhöhung)	38
Normalschulfond	158

O.

Obdach, Gemeindeumlagen	244
Obenaus Johann	165
Oberwölz, Gemeindeumlagen	82
Obst- und Weinbauschule	153, 154, 236
Ortwein Maria (Petition)	247

P.

Pastrowitsch Anton (Petition)	134
Peinstipp Johann (Petition)	72
Pensionserhöhung	38
Pettau, Fleischauflage	15
" Landes-Untergymnasium	95, 138
" Musikverein (Petition)	131
" (Petition)	247
Pichler, Dr. (Petition)	91
Pistor Josefina v. (Petition)	247
Pöls, Gemeinde (Petition)	247
Polizei	46, 110—119
Polly Carl (Petition)	247
Premstätten, Musiklicenz	20
Prevorje Gemeindeumlagen	6
Prinz Anna (Petition)	247
Privatverein der Volksschullehrer (Petition)	247
Pugganigg Johann (Petition)	56

R.

Radersburg (Petition)	274
Radmer, Gemeindeumlagen	72
Realitäten	76, 188, 197, 220, 238
Reblaus	85, 86
Rechnungsabschluß :	
des Grundentlastungsfondes pro 1889	74
" Landesfondes pro 1889	215
" Schullehrer-Pensionsfondes pro 1889	34
Rehak Franz (Petition)	55
Reichsvolksschulgesetz	162
Reisstraße, Gemeindeumlage	37
Robitsch, Antrag	39, 99
Robitsch	238
Rolla Lorenz (Petition)	58
Rottenbacher Josef (Petition)	247

C.

St. Gallen, Bezirksumlage	68
„ „ Bezirksstraßen	219
St. Lambrecht, Gemeinde (Petition)	247
St. Peter, Gemeinde (Umlagen)	21, 245
St. Stefan, Gemeindeumlagen	244
Sanitätswesen	163, 185, 242
Samtregulirung	44, 45
Sauerbrunn	188, 189, 238
Schneller Hedwig (Petition)	247
Schönegger Johann (Petition)	164
Schub	61, 110, 111
Schuleintheilung	39
Schullehrer-Pensionsfond	34
Schwanberg	63
Seidl Josef (Petition)	54
Sela, Schulgemeinde	247
Siechenhäuser	75, 171—173
Skobler B. (Petition)	116
Stadl, Gemeindeumlage	7
Stainz, Bezirk (Petition)	247
„ Bezirksumlagen	36
Stallhofen, Ruflicenz	70
Stelzer Auguste (Petition)	247
Stiftungen und Stipendien	127
Straßenangelegenheiten	41, 42, 43, 120, 121
Südbahn-Verstaatlichung	232
Südmärk (Petition)	247
Sulzbach, Gemeinde (Petition)	247

D.

Taubstummenanstalt	97, 145
Taupitz, Gemeindeumlage	6
Tobelbad	193, 194
Toncourt Emilie (Petition)	247
Tornbaum Richard (Petition)	247
Trofaiaß, Gemeindeumlagen	67
Trunk Hans (Petition)	247
Turnanstalt	89
Turnverein (Petition)	151

II.

Uferschutzbauten	50, 77
----------------------------	--------

B.

Versicherungswesen	239
Verstaatlichung der Landes-Mittelschulen	96
Verstaatlichung der Südbahn	232
Volksschulen	98, 101, 160, 161
Voranschlag:	
der Landesfonde	104—212
des Schullehrerpensionsfondes	34
Vorspann	186

W.

Wahlen, Agnoscirung	1—4, 100
„ des Landes-Ausschusses u. der Ersatz-	
männer	22—33
Waisenfond	176, 177
Waldsamt Thomas (Petition)	247
Wallner Anton, Pensionserhöhung	38
Wasserbau	122, 237
Weinbau-Commissär	85
Weixler Alois (Petition)	170
„ Maria (Petition)	247
Weiz, Bezirksumlage	8
„ (Petition)	51
Wien, Studenten-Unterstützungsvereine	128
„ Verein deutscher Steirer	128
Wildbäche	237
Wildon, Siechenhaus	75
Windischfeistritz, Bierauflage	218
Wissenschaft, Beiträge	130
Wohltätigkeitsfonde	176—179
Wohltätigkeitszwecke	163, 180, 181

3.

Zeichen-Akademie	92, 143, 144
Zeyringer Karl (Petition)	146
Zinskreuzer	40
Zufällige Einnahmen und Ausgaben	208
Zwänglinge	117
Zwangsarbeits-Anstalten	114, 115

